

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

17. Ausgabe, 5. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

1/2013

- 1 editorial
Jürgen Wagner
- 2 beiträge
Dipl.-Jur. Florian Oppel, LL.M.
20 Jahre österreichische Privatstiftung – Aus deutscher Sicht weiterhin
nur in Ausnahmefällen das Mittel der Wahl
- 9 Jürgen Wagner, LL.M.
Steuerrecht in der Schweiz
- 16 veranstaltungen
- 21 aktuelles
- 25 literaTour
- 27 rechtsprechung
- 28 gesetzgebung
- 31 zum schluss

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schw^örzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Die Qual der Wahl besteht in Liechtenstein eigentlich nicht. Egal, was man wählt, die beiden Parteien finden sich wieder in einer Regierungskoalition – übrig bleibt eine Opposition die keine sein darf oder jedenfalls keine ist. Auswahl gibt's nicht. So sah jahrzehntelang eine Konsensdemokratie aus. Und jetzt – ist alles anders? Der Blickwinkel ist immer subjektiv: Haben die «Grossen» verloren oder aber die «Kleinen» gewonnen? Jedenfalls besteht die *Chance* einer Opposition. Ob diese genutzt wird – im Sinne einer konstruktiven Opposition – wird man sehen. Und dies nicht erst in vier Jahren.

II. Manchmal ist «Europa» auch richtig vernünftig. Die EU-Kommission hat in ihrem neuen Aktionsplan «Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance» betont, die bisherigen Unternehmensleitungsmodelle (sog. duales oder monistisches System, bei denen Unternehmensführung und -aufsicht entweder getrennt oder gemeinsam agieren) nicht in Frage zu stellen. Während sich beim dualen Modell allerdings nicht die Frage stellt, ob CEO und Chairman in einer Person vereint werden dürfen, bleibt das Problem im monistischen System immer noch relevant.

III. In unruhigen Zeiten, in Stein gemeisselt: «Was mir ganz wichtig ist zu betonen, ist, dass die STIFA sich als Dienstleistungsstelle versteht. Sie soll also nicht die alleinige Aufsicht sein, die fast hoheitlich entscheidet, was richtig und was falsch ist, sondern es ist ihr ein Anliegen, dass im Dialog Lösungen gefunden werden, die für die Stiftung stimmen und sich im gesetzlichen Rahmen bewegen», betont *Aurelia Frick* als Justizministerin.

Einen schönen Frühjahrs wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

5. Jahrgang, Ausgabe 1, März 2013

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
 Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Autoren dieser Ausgabe

Florian Oppel, Diplom-Jurist und Doktorand; *Jürgen Wagner*, Rechtsanwalt in
 Konstanz/Zürich/Vaduz.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
 Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. Juni 2013**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

20 Jahre österreichische Privatstiftung – Aus deutscher Sicht weiterhin nur in Ausnahmefällen das Mittel der Wahl

Dipl.-Jur. Florian Oppel, LL.M., Düsseldorf¹

A. Einführung

1993 trat in Österreich das Privatstiftungsgesetz (PSG) in Kraft.² Zuvor war dort die Errichtung von Stiftungen nur nach Massgabe des österreichischen Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) sowie der korrespondierenden Landesgesetze möglich, die diese auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke beschränkten.³ Die Errichtung privatnütziger Stiftungen, insbesondere voraussetzungslos berechtigender Familienstiftungen (Versorgungsstiftungen), gestattete die österreichische Rechtsordnung hingegen nicht.⁴

Dies wurde, besonders aus Kreisen der Beraterschaft, als gravierender Mangel empfunden.⁵ Man sah hierin einen Grund für die Abwanderung grosser Vermögen aus Österreich, insbesondere nach Liechtenstein.⁶ Das Fürstentum verfügt seit langem über ein sehr liberales Stiftungsrecht, welches auch privatnützige Stiftungen ohne weiteres bei günstigen steuerrechtlichen Bedingungen zulässt.⁷ Nach Ansicht des österreichischen Gesetzgebers habe sich das Land in einem Konkurrenzkampf mit den Rechtsordnungen anderer Staaten, die mit liberalen Stiftungsrechten gute Erfahrungen gemacht hätten, neben Liechtenstein besonders die Schweiz und Deutschland, befunden.⁸ Dies habe den Erlass eines «bedarfsgerechten Stiftungsrechts» notwendig gemacht, welches der «Stärkung des inländischen Kapitalmarkts»⁹ dienen könne. Entsprechend wurden die zivilrechtlichen Regelungen durch steuerrechtliche Bestimmungen flankiert, welche Privatstiftungen durch zahlreiche Sonderregeln und Privilegierungen attraktiv machen sollten.¹⁰

Die Ziele des Gesetzgebers sind umfänglich erreicht worden.¹¹ Zum 31.12.2012 gab es in Österreich circa 3.400 Privatstiftungen, deren Vermögen Ende 2011 auf 70 Milliarden Euro geschätzt wurde.¹² Zahlenmässig hat die Privatstiftung die Aktiengesellschaft deutlich überholt.¹³ Rund $\frac{2}{3}$ des Vermögens der Stiftungen bestehen aus Unternehmensbeteiligungen.¹⁴ Der Privatstiftung kommt, meist als Familienstiftung ausgestaltet, vor

allem in der Nachfolgegestaltung eine besondere Bedeutung zu.¹⁵ Privatstiftungen fungieren dabei oft «als ertragsschöpfende Geldbunker»¹⁶; eine etwas überzeichnete Metapher in Anspielung auf zwei wesentliche Motive zur Errichtung der Stiftung, nämlich Steuerersparnis auf der einen Seite und Schutz des Vermögens vor Zersplitterung und Gläubigerzugriff auf der anderen Seite. Die zahlreichen steuerlichen Vorteile sind jedoch in den vergangenen 20 Jahren zu einem nicht unerheblichen Teil relativiert worden, so dass in jüngerer Zeit die Frage aufgeworfen wird, inwieweit die Errichtung von Privatstiftungen immer noch wirtschaftlich sinnvoll sei.¹⁷

¹ Der Autor promoviert am Institut für Steuerrecht der Universität Bonn zu einem stiftungs- und stiftungssteuerrechtlichen Thema und ist ab Mai Rechtsreferendar bei dem OLG Düsseldorf. Der Beitrag ist auch im [steueranwaltsmagazin](#) 1/2013 erschienen.

² ÖBGBl. 1993/694 (Stammfassung).

³ *Althuber/Kirchmayr/Toifl in Richter/Wachter* (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, S. 1231 (1235).

⁴ Erläuterung zur Regierungsvorlage des PSG, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanger*, PSG², S. 1.

⁵ *P. Doralt*, ZGR 1996, S. 1 (2); *Wiesner*, RdW 1993, S. 31 (31).

⁶ Konkrete Beispiele listet *P. Doralt*, ZGR 1996, S. 1 (1 f.), auf; Erläuterung zur Regierungsvorlage des PSG, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanger*, PSG², S. 2.

⁷ Zur liechtensteinischen Stiftung aus deutscher Sicht vgl. *Oppel*, [steueranwaltsmagazin](#) 2012, S. 205 ff.

⁸ Erläuterung zur Regierungsvorlage des PSG, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanger*, PSG², S. 2.

⁹ Erläuterung zur Regierungsvorlage des PSG, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanger*, PSG², S. 2.

¹⁰ *Tanzer in Arnold/Stangel/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. I/56 ff.

¹¹ Statt vieler *Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch, Vorwort.

¹² *Wildmoser in Schiffer* (Hrsg.), Die Stiftung in der Beraterpraxis³, S. 458

¹³ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung, S. 1.

¹⁴ *Wildmoser in Schiffer* (Hrsg.), Die Stiftung in der Beraterpraxis³, S. 458

¹⁵ Vgl. nur *Kalss/Müller in Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, S. 709.

¹⁶ *Tanzer in Arnold/Stangel/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. I/58.

20 Jahre österreichische Privatstiftung – Aus deutscher Sicht weiterhin nur in Ausnahmefällen das Mittel der Wahl

Aus deutscher Sicht lenkten besonders Stiftungserrichtungen durch prominente Unternehmer den Blick auf die junge Rechtsform.¹⁸ Die Frage, ob der Rückgriff auf eine österreichische Privatstiftung für einen in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen sinnvoll sei, der sich zahlreiche Autoren widmeten, wurde jedoch im Regelfall verneint;¹⁹ nicht etwa wegen der österreichischen Bestimmungen, sondern weil das deutsche Steuerrecht Barrieren gegen die Errichtung von Auslandsstiftungen errichtet, ja sich solchen Gestaltungen geradezu «liebevoll»²⁰ annimmt. Als Hindernisse wurden dabei besonders die hohe Errichtungsbesteuerung durch das dErbStG von bis zu 50 % und die Zurechnungsbesteuerung gemäss § 15 Abs. 1 dAStG für österreichische Privatstiftungen identifiziert.

Indes gab es, was die Stiftungsbesteuerung betrifft, seit *Söffing* die Privatstiftung im *steueranwaltsmagazin* 2007²¹ vorgestellt hat, zahlreiche Neuerungen: In Österreich wurden nach zwei Urteilen des Verfassungsgerichtshofs die Haupttatbestände der Erbschaft- und Schenkungsteuer²² zum 31.7.2008 ausser Kraft gesetzt.²³ Die Entscheidung erging aus ähnlichen Gründen, nämlich aufgrund gleichheitswidriger Bewertungsvorschriften, wie die des BVerfG zur Erbschaft- und Schenkungsteuer²⁴, die im Jahre 2007 veröffentlicht wurde. Anders als hierzulande versuchte sich der Gesetzgeber jedoch nicht an einer, möglicherweise erneut verfassungswidrigen,²⁵ Neuregelung, sondern liess die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausser Kraft treten und ersetzte sie durch eine Meldepflicht für Schenkungen sowie eine moderate Stiftungseingangssteuer.²⁶ Die Bundesrepublik kündigte daraufhin das ohnehin missliebige ErbSt-DBA von 1954 mit Österreich.²⁷

Auf deutscher Seite unternahm man im Rahmen des JStG 2009²⁸ durch die Aufnahme eines neuen Abs. 6 in § 15 dAStG den Versuch einer europarechtskonformen Ausgestaltung der Zurechnungsbesteuerung für ausländische Familienstiftungen, so dass die deutsche Zurechnungsbesteuerungen gemäss § 15 Abs. 1 dAStG für österreichische Stiftungen nicht mehr zwingend zur Anwendung kommen muss. Und nicht zuletzt kam es in Österreich mit der Anhebung der Zwischensteuer auf 25 % und der Vermögenszuwachssteuer, welche nun auch Wertveränderungen innerhalb des Privatvermögens bei Realisierung steuerpflichtig macht, zu erheblichen Verschärfungen unter anderem der Stiftungsbesteuerung.

Angesichts dieser zahlreichen Änderungen muss das Ergebnis von *Piltz*, dass die österreichische Privatstiftung «in der Nachfolgegestaltung [...] tabu» sei,²⁹ auf den Prüfstand gestellt werden. Dazu werden im Folgenden, nach einer überblickartigen Zusammenfassung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen,

die Steuerfolgen der Errichtung einer österreichischen Privatstiftung aus Sicht eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen skizziert.

B. Zivilrecht

Zivilrechtlich ist die Österreichische Privatstiftung in ihren Grundzügen mit der rechtsfähigen Stiftung deutschen Rechts, welche unter anderem den §§ 80 – 88 BGB unterliegt, vergleichbar.³⁰ § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 PSG definiert sie als einen Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen³¹ gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen. Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet, sie entsteht mit einer Eintragung in das Firmenbuch (§ 7 Abs. 1 PSG). Damit unterliegt sie einem Gründungsverfahren, welches dem von Kapitalgesellschaften gleicht; einer staatliche Anerkennung, wie § 80 Abs. 1 BGB sie für deutsche Stiftungen vorsieht, bedarf es nicht. Auch unterliegt die Privatstiftung keiner staatlichen Aufsicht.³² Das

¹⁷ *Heffermann*, IStR 2012, S. 64 (64 ff.).

¹⁸ Bspw. *Hans Riegel*, *Reinhold Würth* und *Ferdinand Piëch*, vgl. *Manager Magazin* 12/2010, S. 165 ff.

¹⁹ *Piltz*, ZEV 2000, S. 378 (381); *Wachter*, DStR 2000, S. 1037 (1047); v. *Löwe* in *Richter/Wachter* (Hrsg.), *Handbuch des internationalen Stiftungsrechts*, S. 651 (671); *Söffing*, ErbStB 2007, S. 219 (224); *ders.*, *steueranwaltsmagazin* 2007, S. 181 (183); *Steiner*, ErbStB 2005, S. 96 (99); *Bergemann* in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg.), *Privatstiftungen*, S. 343 (359).

²⁰ *Piltz*, ZEV 2000, S. 378 (379).

²¹ *Söffing*, *steueranwaltsmagazin* 2007, S. 140 – 143 (Teil 1) und 181 – 183 (Teil 2).

²² Der Einheitlichkeit wegen wird die deutsche Terminologie Erbschaft- und Schenkungsteuer statt die der österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuer verwendet.

²³ VfGH v. 8.3.2007 – Az. G 54/06; VfGH v. 15.6.2007 – Az. G 23/07; vgl. dazu *Fraberger/Petritz*, ZEV 2008, S. 146 ff.

²⁴ BVerfG v. 7. 11. 2006 – 1 BvL 10/02, NJW 2007, S. 573 ff.

²⁵ Der BFH hat Ende 2012 dem BVerfG das ErbStG vorgelegt, weil er es für verfassungswidrig hält; vgl. dazu *Strehlke*, *steueranwaltsmagazin* 2012, S. 218 ff.

²⁶ Vgl. dazu *Gahleitner/Fugger*, ZEV 2008, S. 405.

²⁷ Vgl. dazu *Steiner*, ErbStB 2008, S. 60 ff.

²⁸ BGBl. 2008, S. 2794.

²⁹ *Piltz*, ZEV 2000, S. 378 (381).

³⁰ Vgl. zum Zivilrecht bspw. *Althuber/Kirchmayr/Toifl* in *Richter/Wachter* (Hrsg.), *Handbuch des internationalen Stiftungsrechts*, S. 1231 ff.; *P. Doralt/Kalss* in *Hopt/Reuter* (Hrsg.), *Stiftungsrecht in Europa*, S. 419 ff.; *Wachter*, DStR 2000, S. 474 ff.; zur PSG-Novelle 2011 insb. *Briem* in *Eiselsberg* (Hrsg.), *Jahrbuch Stiftungsrecht* 2011, S. 85 ff.

³¹ Es muss gemäß § 4 PSG mindestens 70.000 EUR betragen.

³² Viele Landesstiftungsgesetze sehen für Familienstiftungen in diesem Punkte Erleichterungen vor; vgl. dazu *Hüttemann/Rawert* in *Staudinger*, §§ 80 – 89 BGB, Vorb. §§ 80 ff. Rn. 16; *Pöllath/Richter* in *Seifart/v. Campenhausen* (Hrsg.), *Stiftungsrechts-Handbuch*?, § 13 Rn. 28.

aufgrund des Fehlens eines personalen Eigentümers stiftungstypische Kontrolldefizit wird durch einen vom Gericht zu bestellenden Stiftungsprüfer, der Organ der Stiftung ist, ausgeglichen (§§ 14 Abs. 1, 20 PSG). Zentralorgan der Stiftung ist der mindestens dreiköpfige Vorstand, er verwaltet und vertritt die Stiftung (§ 17 Abs. 1 PSG). Daneben kann die Stiftungserklärung weitere Organe, wie Beiräte, vorsehen. Destinatäre der Stiftung und ihre Angehörige sowie Personen, die von den Begünstigten oder ihren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden,³³ wie Rechtsanwälte, dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein (§ 15 Abs. 2, 3a PSG). Ihre Mitwirkung ist auch in anderen Organen der Stiftung beschränkt (vgl. § 14 Abs. 4 PSG). Diese Regelungen sollen eine gewisse Unabhängigkeit des Vorstandes von den Destinatären sicherstellen, was dem besonderen Charakter der Stiftung im Unterschied zu Körperschaften, die über Mitglieder oder Gesellschafter verfügen, geschuldet ist.³⁴ Für privatnützige Stiftungen bestehen in Österreich zudem insofern Sonderregelungen, als diese nach höchstens 100 Jahren aufgelöst werden, wenn die Begünstigten nicht einen Fortsetzungsbeschluss fassen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 PSG).³⁵ Derartige Beschränkungen sieht das deutsche Recht nicht vor, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die staatliche Aufsicht in vielen Landesstiftungsgesetzen für Familienstiftungen nur in eingeschränktem Umfang vorgesehen ist.³⁶

Im Unterschied zum deutschen Recht darf die Privatstiftung jedoch keine gewerbsmäßige Tätigkeit³⁷, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PSG), die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PSG) und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 PSG). Demgegenüber kann der Stifter sich allerdings selbst zum Destinatär der Stiftung bestimmen; eine «Stiftung für den Stifter», deren Zulässigkeit bezogen auf das deutsche Recht von der noch überwiegenden Ansicht verneint wird,³⁸ ist zulässig.³⁹ Zudem besteht für den Stifter auch nach der Errichtung der Stiftung die Möglichkeit, wenn er sich entsprechende Rechte in der Satzung vorbehalten hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 34 PSG, § 9 Abs. 2 Nr. 6 PSG), die Stiftung zu widerrufen oder Satzungsänderungen vorzunehmen. Er muss sich also nicht endgültig von seinem Vermögen trennen. Allerdings beeinträchtigen solche Widerrufsvorbehalte die Funktion der Stiftung als Mittel zum Vermögensschutz und zur Pflichtteilsvermeidung.⁴⁰

C. Steuerrecht

Erwägt ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger die Errichtung einer österreichischen Privatstiftung, werden ihn

hierzu meist steuerliche Gründe veranlassen. An vielen Stellen ist das deutsche Stiftungszivilrecht liberaler als sein österreichisches Pendant, so dass es wegen der zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Ausweichens auf eine andere Rechtsordnung in der Regel nicht bedarf.

Hinsichtlich der Besteuerung ist zwischen verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: Zum einen die der Stiftung und die der Destinatäre, zum anderen die der Besteuerung durch den deutschen sowie die der Besteuerung durch den österreichischen Fiskus.

I. Besteuerung der Stiftung

Die Darstellung der Besteuerung der Stiftung orientiert sich an ihrem Lebensweg. Sie beginnt mit der Errichtung, setzt sich über die laufende Besteuerung während des Bestehens fort und endet mit der Besteuerung der Auflösung.

³³ Vgl. hierzu *Briem in Eiselsberg* (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, S. 85 (90 ff.).

³⁴ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage der PSG-Novelle 2011, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanter*, PSG², S. 39 ff.

³⁵ Die Vorschrift erfasst «eine nicht gemeinnützige Privatstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist». Dies werden meist Familienstiftungen sein.

³⁶ Siehe FN 32; sind Begünstigte in deutschen Stiftungen Organmitglieder, kann ein Kontrolldefizit durch entsprechende Satzungsgestaltung ausgeschlossen werden.

³⁷ Die Zulässigkeit der Unternehmensstiftung wird seit der Reform des Stiftungsrechts 2002 nur noch sehr vereinzelt bestritten, die h. M. geht von der Zulässigkeit aus; Gestaltungsgrenze ist die Selbstzweckstiftung; vgl. nur *Hüttemann/Rawert*, Staudinger, §§ 80 – 89 BGB, Vorb. §§ 80 ff., Rn. 141 ff. m. w. N.

³⁸ *Hüttemann/Rawert in Staudinger*, §§ 80 – 89 BGB, Vorb. §§ 80 ff. BGB, Rn. 8; *Reuter in Münchener Kommentar BGB*, Vorb. § 80 Rn. 48, 59; *Backert in Bamberger/Roth*, BeckOK BGB26, § 80 Rn. 5; *Nissel in Werner/Saenger* (Hrsg.), Die Stiftung, Rn. 266; *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 51 f.; für die Zulässigkeit *Beuthien in Beuthien/Gummert* (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 5³, § 77 Rn. 27; kritisch bzgl. h. M. auch: *Schiffer/Pruns in Heidel/Hübtege/Mansell/Noack* (Hrsg.), NK-BGB², § 80 Rn. 33; vgl. auch *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 135, der wohl ebenfalls zur Zulässigkeit der Stiftung für den Stifter tendiert; ders., NZG 2002, S. 697 (700); von *Oertzen/Hosser*, ZEV 2010, S. 168 (170).

³⁹ Dies ergibt sich bereits aus den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage, abgedruckt bei *Eiselsberg/Haslwanter*, PSG², S. 7.

⁴⁰ Vgl. dazu bspw. *Althuber/Kirchmayr/Toifl in Richter/Wachter* (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, S. 1257 ff.; *Arnold/Ludwig*, Stiftungsrechtshandbuch, S. 221 ff.

1. Errichtung

Die Errichtung der Stiftung löst, wenn der Stifter in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 dErbStG)⁴¹, sowohl in Deutschland wie auch in Österreich Steuerfolgen aus. Seit das ErbSt-DBA mit Österreich ausgelaufen ist, gelten hinsichtlich der Errichtungsbesteuerung die allgemeinen Regeln, welche auch für ausländische Familienstiftungen mit Sitz in anderen Staaten zur Anwendung kommen.⁴²

a) Deutschland

In Deutschland ist gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 dErbStG die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen und gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 dErbStG die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen. Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Vermögensanfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 dErbStG), ist also nicht auf das in Deutschland belegene Vermögen beschränkt. Die Steuersätze richten sich nach § 19 ErbStG, sie hängen von der Steuerklasse des Erwerbers ab. Diese richtet sich nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser oder Schenker. Da Stiftungen als juristische Personen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Stifter stehen können, sind sie stets in Steuerklasse III einzuordnen (§ 15 Abs. 1 dErbStG).⁴³ Bei einem Erwerb bis 6.000.000 EUR beträgt der Steuersatz 30 %, darüber hinaus 50 % (§ 19 Abs. 1 dErbStG); es wird im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht gemäss § 16 Abs. 1 Nr. 7 dErbStG ein Steuerfreibetrag von 20.000 EUR gewährt.

Daneben sind ggf. ertragsteuerliche Auswirkungen der Stiftungserrichtung, insbesondere wenn das gestiftete Vermögen zu einem Betriebsvermögen gehört, zu berücksichtigen.⁴⁴

Für die Errichtung inländischer Familienstiftungen sieht § 15 Abs. 2 Satz 1 dErbStG ein Steuerklassenprivileg vor.⁴⁵ Danach ist Grundlage der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Stifter. Ausweislich des eindeutigen Wortlautes gilt die Vorschrift indes nur für inländische Stiftungen,⁴⁶ was überwiegend zum Anlass genommen wird, sie wegen eines Verstosses gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) für europarechtswidrig zu halten.⁴⁷ Als Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung liesse sich allenfalls die vom Gesetzgeber zu wählende Kohärenz des nationalen Steuersystems anführen, denn im Gegensatz zu inländischen Familienstiftungen unterliegen ausländische Familienstiftungen nicht der Ersatzerbschaftsteuer gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz

3 dErbStG, die – um die Besteuerung bei natürlichen Personen nachzubilden – im Rhythmus von 30 Jahren den Übergang auf zwei Personen der Steuerklasse I fingiert.⁴⁸

Allerdings kommen die Befreiungstatbestände des dErbStG auch bei der Errichtung einer österreichischen Privatstiftung zur Anwendung. So kann, wenn bestimmte Voraussetzungen, die im Wesentlichen die Fortführung des Betriebes sicherstellen sollen, eingehalten werden, der Erwerb von Betriebsvermögen gemäss § 13a, 13b dErbStG, zu 85 % oder gar gänzlich steuerfrei in eine österreichische Privatstiftung eingebracht werden. Zu beachten ist indes, dass das dErbStG dem Verfassungsgericht vorgelegt wurde.⁴⁹ Weiterhin haben, wie der Tagespresse zu entnehmen ist, verschiedene politische Parteien, insbesondere die SPD, für den Fall ihres Sieges bei der im Herbst 2013 anstehenden Bundestagswahl, eine Verschärfung der Bestimmungen angekündigt. Derzeit ist also nicht abzusehen, wie lange die weitgehenden Begünstigungsmöglichkeiten noch in Kraft bleiben.

b) Österreich

Bis zu dem Auslaufen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich unterlag die Errichtung von Privatstiftungen, die gemäss 1 Abs. 1 PSG ihren Sitz zwingend in Österreich haben müssen und damit stets unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 öErbStG), der österreichischen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Die Ausstat-

⁴¹ In allen anderen Fällen beschränkt sich die Besteuerung auf das Inlandsvermögen gemäß § 121 BewG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 dErbStG.

⁴² Zuvor war im Fällen von Erwerben von Todes wegen, von Ausnahmen für unbewegliches Vermögen und Unternehmensvermögen abgesehen, das sonstige Nachlassvermögen nur in dem Staate zu versteuern, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte (Art. 5 Nr. 1 ErbSt-DBA).

⁴³ Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15 Rn. 76; Meincke, ErbStG, § 15 Rn. 15.

⁴⁴ Vgl. dazu insb. Pauli, FR 2011, S. 600 ff.

⁴⁵ Vgl. dazu Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15 Rn. 101 ff.; Meincke, ErbStG, § 15 Rn. 19 ff., jeweils mit Erörterung zu der Frage, wann eine Stiftung «wesentlich im Interesse einer Familie» errichtet wurde.

⁴⁶ Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15 Rn. 110.

⁴⁷ Kellersmann/Schnitger, IStR 2005, S. 253 (257); dies. in Richter/Wachter, Handbuch internationales Stiftungsrecht, S. 607 (646); Thömmes/Stockmann, IStR 1999, S. 261 (267); ders., JbFSt 2009/2010, S. 107 (112 ff.); Hey, DStR 2011, S. 1149 (1156); Hallerbach, Besteuerung ausländischer Familienstiftungen, S. 215 ff.

⁴⁸ Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15 Rn. 111; dabei ist allerdings zu beachten, dass der EuGH diesem Rechtfertigungsgrund in jüngerer Zeit wieder extensiver anzuwenden scheint; vgl. dazu Kokott/Ost, EuZW 2011, S. 496 (500 ff.); vor diesem Hintergrund erscheint das Urteil der Europarechtswidrigkeit nicht mehr ganz so eindeutig, wie noch vor einigen Jahren.

⁴⁹ Siehe FN 25.

tung von Stiftungen war im Verhältnis zu anderen Erwerben, die in der ungünstigsten Steuerklasse V mit bis zu 60 % besteuert werden konnten (§ 8 öErbStG), erheblich privilegiert. Der Steuersatz betrug gemäss § 8 Abs. 3 Buchst. b) öErbStG lediglich 5 %, bis in das Jahr 2000 belief er sich sogar nur auf 2,5 %. Mit dem Auslaufen der Haupttatbestände des ErbStG trat indes das StiftEG in Kraft, welches seitdem einen einheitliche Stiftungseingangssteuer von 2,5 % (§ 2 Abs. 1 StiftEG) vorschreibt, während andere Vermögensübertragungen prinzipiell steuerfrei vonstatten gehen.⁵⁰ Zu den deutschen Steuerbefreiungen insbesondere für Betriebsvermögen kennt die Stiftungseingangssteuer kein Pendant.

2. Laufende Besteuerung

Neben der Errichtungbesteuerung hat die laufende Besteuerung der Privatstiftung grosse Bedeutung. Auch hier ist zwischen der Besteuerung durch den österreichischen und der durch den deutschen Fiskus zu unterscheiden.

a) Österreich

Die Privatstiftung ist in Österreich (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 öKStG)⁵¹ im Grundsatz nach den allgemeinen Regeln körperschaftsteuerpflichtig, allerdings erzielt sie nicht qua Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern kann (jedenfalls theoretisch) die Tatbestände aller sieben Einkunftsarten verwirklichen.⁵² In den Anfangsjahren waren für Privatstiftungen zahlreiche Befreiungen, besonders für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 27 öEStG), vorgesehen. Eine Besteuerung erfolgte erst, wenn Zahlungen an Destinatäre vorgenommen wurden. Diesem Konzept lag der Gedanke zugrunde, dass man die Einkünfte auf dem Weg zu den Destinatären in der Stiftung nur «zwischenparke». Privatstiftungen profitierten von dem mit dieser Bestimmung verbundenen Steuerstundungseffekt und konnten den damit verbundenen Thesaurierungsvorteil nutzen.⁵³

Dieser Effekt wurde durch die Einführung der sogenannten Zwischensteuer (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 öKStG) zum 1.1.2001 zunächst abgeschwächt. Gleichsam im Vorgriff auf die Destinatärsbesteuerung musste die Stiftung nun bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 12,5 % versteuern. Im Rahmen des BBG 2011 wurde der Steuersatz der Zwischensteuer auf 25 % angehoben, so dass der Thesaurierungseffekt nun vollständig entfällt.⁵⁴ Kommt es tatsächlich zu Auszahlungen an die Destinatäre und behält die Privatstiftung die Kapitalertragsteuer in voller Höhe ein, wird im Gegenzug die Zwischensteuer erstattet (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 öKStG).⁵⁵ Die Zwischenbe-

steuerung unterbleibt von Anfang an, soweit im selben Jahr kapitalertragssteuerpflichtige Zahlungen an die Destinatäre vorgenommen werden (§ 13 Abs. 3 a. E. öKStG). Der Zwischensteuer unterfallen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäss § 13 Abs. 3 PSG Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 öEStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 öEStG) sowie Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs. 4 öEStG).

Wie andere Körperschaften auch können Privatstiftungen Beteiligungserträge (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 öEStG), also Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anteilen an GmbHs unabhängig vom Umfang der Beteiligung steuerfrei vereinnahmen (§ 10 Abs. 1 öKStG).⁵⁶ Dies hat besondere Bedeutung, weil ein Grossteil des Vermögens von Privatstiftungen aus Unternehmensbeteiligungen besteht.⁵⁷ Die Befreiung umfasst im wesentlichen Dividenden von inländischen Körperschaften und europäischen Körperschaften, die die Kriterien der Mutter-Tochter-Richtlinie⁵⁸ erfüllen. Eine Besteuerung wird erst anlässlich der Ausschüttung auf Ebene der Destinatäre mit Kapitalertragsteuer vorgenommen. Insoweit besteht der Steuerstundungseffekt also fort.⁵⁹ Hier liegt der wesentliche ertragsteuerliche Vorteil der österreichischen Privatstiftung im Vergleich zur direkten Beteiligung von natürlichen Personen an solchen Gesellschaften.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden, unterfallen ebenfalls

⁵⁰ Vgl. dazu *Mayr* in *W. Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Bd. 110, S. 423 ff.; *Arnold/Ludwig* in *Arnold/Ludwig*, Stiftungsrechtshandbuch, S. 75 ff.; *Heffermann*, IStR 2012, S. 64 (64); in speziellen Fällen erhöht sich der Steuersatz der Stiftungseingangssteuer auf 25 %, § 2 S. 2 StiftEG.

⁵¹ Der Steuersatz beträgt hier 25 %, § 22 öKStG.

⁵² *Tanzer* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. II/264; *Ludwig* in *Arnold/Ludwig*, Stiftungsrechtshandbuch, S. 151 f.; *Rief* in *Doralt/Kalss/Nowotny* (Hrsg.), PSG, Anh. I. Rn. 29 ff.

⁵³ *Stangel* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. II/350; *Tanzer* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. I/58 ff.; *Rief* in *Doralt/Kalss/Nowotny* (Hrsg.), PSG, Anh. I. Rn. 40 ff.; *Wiesner* in *Csocklich/Müller/Gröhs/Helbich*, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz, S. 175 (190 ff.).

⁵⁴ *Mayr* in *W. Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Bd. 110, S. 426; *Heffermann*, IStR 2012, S. 64 (65).

⁵⁵ *Stangl* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. II/350 ff.; *Ludwig* in *Arnold/Ludwig*, Stiftungsrechtshandbuch, S. 164 f.; v. *Löwe* in *Richter/Wachter*, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, S. 653 (655).

⁵⁶ *Mayr* in *W. Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Bd. 110, S. 391 f, 427.

⁵⁷ Siehe FN 14.

⁵⁸ RL 2011 /96/EU.

⁵⁹ *Heffermann*, IStR 2012, S. 64 (65); *Mayr* in *W. Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Bd. 110, S. 426 ff.

20 Jahre österreichische Privatstiftung – Aus deutscher Sicht weiterhin nur in Ausnahmefällen das Mittel der Wahl

der Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) öKStG). Bei Veräusserungen werden also steuerpflichtig stille Reserven gehoben. Allerdings können unter bestimmten Voraussetzungen stille Reserven nach einer Veräusserung übertragen werden, wenn die Privatstiftung eine neue Beteiligung anschafft (§ 13 Abs. 4 öKStG).⁶⁰

Im Übrigen muss beachtet werden, dass die Privatstiftung nicht qua Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.⁶¹ Sie kann damit auch Einkünfte erzielen, die durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln sind. In Deutschland sind Wertänderungen des Vermögens bei Realisation, zum Teil nur ausserhalb bestimmter Fristen, nicht steuerbar. Dies war bei Immobilien- und Wertpapierverkäufen vorteilhaft, denn Gewinne aus solchen Geschäften waren, nach Ablauf einer Spekulationsfrist, für die Privatstiftung steuerfrei. In diesem Punkte war sie im Vergleich zu anderen juristischen Personen privilegiert. Seit Einführung der Vermögenszuwachssteuer in Österreich unterfallen neben Gewinnen aus Wertpapierverkäufen, die bereits vorher der Zwischensteuer unterworfen wurden, nun auch Einnahmen aus der Veräusserung von Immobilienveräusserungen allgemein der Besteuerung. Sie werden bei natürlichen Personen mit einem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert,⁶² bei Privatstiftungen unterfallen sie der Zwischensteuer (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 öKStG).

Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn Personen zum Kreis der Destinatäre gehören, die nicht in Österreich ansässig sind. Gemäss § 24 Abs. 5 Nr. 4 öKStG wird keine Gutschrift vorgenommen bzw. unterbleibt die Erhebung der Zwischenbesteuerung gemäss § 13 Abs. 3 öKStG nicht, wenn es nach Abfuhr der Kapitalertragsteuer durch die Privatstiftung zu einer Entlastung aufgrund eines DBAs kommt. Die Zwischensteuer wird dann in voller Höhe erstattet, wenn die Stiftung aufgelöst wird (§ 24 Abs. 5 Nr. 6 öKStG).⁶³ In derartigen Konstellationen kommt es also zu einer zeitweiligen wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Der österreichische Fiskus besteuert auf Ebene der Privatstiftung mit der Zwischensteuer bis zur Auflösung der Privatstiftung und der Begünstigte wird in seinem jeweiligen Ansässigkeitsstaat meist der Besteuerung unterworfen.

Zuwendungen von Stiftungen an ihre Begünstigte sind unter Art. 21 des OECD-Muster-DBAs⁶⁴ zu subsumieren, die Vorschrift umfasst «Andere Einkünfte». In diesen Fällen ist das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers zugewiesen, es müsste also durch die Stiftung keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden bzw. müsste auf Ebene des Destinatärs erstattet werden. Allerdings ist dann ebenfalls ein Ausschlussgrund für die Gutschrift erfüllt, es kommt zu keiner Gutschrift der Zwischensteuer.

In Bezug auf das DBA Deutschland-Österreich sind Zahlungen von Stiftungen an ihre Destinatäre von Art. 10 Abs. 3 DBA umfasst.⁶⁵ Dabei wird durch Art. 10 Abs. 2 Buchst. b) dem Staat, in welchem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, das Recht zugewiesen, diese mit 15 % zu besteuern. In diesem Falle wäre es konsequent, die Zwischensteuer wenigstens teilweise zu erstatten. Dem steht indes der Wortlaut der Vorschriften entgegen, so dass bereits eine teilweise Entlastung durch ein DBA schädlich ist.⁶⁶ Ist der Destinatär der österreichischen Privatstiftung also in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, kommt es im Anwendungsbereich der Zwischensteuer zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Diese erfasst jedoch, wie gezeigt, nicht Einkünfte aus Dividenden und anderen Beteiligungserträgen.

b) Deutschland

Die Privatstiftung ist mit ihren inländischen Einkünften in Deutschland (§ 1 Nr. 1 dKStG) körperschaftsteuerpflichtig. Die Bestimmungen des Ertragsteuer-DBA mit Österreich sind zu beachten.

Die Anwendung der Zurechnungsbesteuerung gemäss § 15 Abs. 1 dAStG, welche im Ergebnis eine jährliche Vollausschüttung des Einkommens der Stiftung an den Stifter bzw. die Bezugs- und Anfallsberechtigten fingiert, kann ausgeschlossen werden. § 15 Abs. 6 bestimmt, dass § 15 Abs. 1 AStG nicht anzuwenden ist, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der Berechtigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist (Nr. 1)⁶⁷ und zwischen Deutschland und dem Staat aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie⁶⁸ Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen. Österreich erteilt entsprechende Auskünfte,

⁶⁰ Vgl. dazu *Mayr in W. Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Bd. 110, S. 427.

⁶¹ *Tanzer in Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², Rn. II/264; *Ludwig in Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch, S. 151 f.; *Rief in Doralt/Kalss/Nowotny* (Hrsg.), PSG, Anh. I. Rn. 29 ff.

⁶² Vgl. zu den Steuerverschärfungen im Rahmen des StabG 2012 insgesamt *Peperkorn*, IStR-LB 2012, S. 95 f. (Teil 1) und 98 ff. (Teil 2); *Hammerl/Mayr*, RdW 2012, S. 167 ff.; *Bodis/Schlager*, RdW 2012, S. 173 ff.

⁶³ *Stangl in Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², II/419; *Schuchter in Kirchmayr/Achatz* (Hrsg.), öKStG, § 13 Rn. 169; § 24 Rn. 123 mit wohl zutreffenden europarechtlichen Bedenken.

⁶⁴ Dem folgen die meisten österreichischen DBAs, vgl. *Stangl in Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht², II/419.

⁶⁵ *Schuch/Haslinger in Wassermeyer* (Hrsg.), DBA Österreich, Rn. 7.

⁶⁶ *Lang*, Jbl. 2003, S. 802 (809); *Schuchter in Kirchmayr/Achatz* (Hrsg.), öKStG, § 24 Rn. 123.

⁶⁷ Vgl. dazu BFH v. 19.4.2007 – Az. V R 48/05, HFR 2007, S. 1013 ff. (1013 f.); darauf nimmt auch die Gesetzesbegründung des JStG 2009, im Rahmen dessen § 15 Abs. 6 AStG eingeführt wurde, Bezug, BT-Drs. 16/10189, S. 78.

⁶⁸ RL 77/799/EWG.

zudem ist das Vermögen einer österreichischen Privatstiftung, von missbräuchlichen Gestaltungen abgesehen, dem Zugriff des Stifters rechtlich und tatsächlich entzogen. Sie ist als starke und unabhängige Stiftung ausgestaltet, dies kann man bereits aus den weitreichenden Inkompatibilitätsvorschriften bezüglich der Organbesetzungen ablesen.⁶⁹

Eine Ersatzerbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 dErbStG) wird von ausländischen Familienstiftungen nicht erhoben.⁷⁰

3. Besteuerung der Auflösung

Die Auflösung der Privatstiftung als solche verursacht auf Ebene der Stiftung weder in Österreich noch in Deutschland eine Steuerpflicht. Im Rahmen der Liquidation können allerdings ertragsteuerpflichtig stille Reserven aufgedeckt werden.

II. Besteuerung der Destinatäre

Die Ausschüttungen der Stiftung sind bei den deutschen Destinatären regelmässig Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. v. § 32d Abs. 1 Nr. 9 EStG, welches einem Steuersatz von 25 % (§ 32d Abs. 1 S. 1 EStG) zzgl. SolZ unterliegt.

Hinsichtlich des Vermögensanfalls bei Auflösung der Stiftung oder vorherigen Auszahlungen von Vermögenssubstanz hat sich nach der Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich eine bedeutende Änderung ergeben: Anfangs unterlagen auch diese der Kapitalertragsteuer, die eine Endbesteuerung darstellte (sog. «Mausefallen-Effekt»). Allerdings wäre nach Abschaffung der Erbschaftsteuer jedoch die Erhebung einer solchen Ausgangsbesteuerung wertungswidersprüchlich. § 27 Abs. 5 Nr. 8 öEStG stellt nunmehr Substanzauszahlungen aus gestiftetem Vermögen steuerfrei. Dies entspricht – vereinfacht gesagt – der Behandlung einer Einlagenrückzahlung bei Kapitalgesellschaften. Dabei gilt der Grundsatz, dass zuerst steuerpflichtiger Ertrag und erst danach steuerfreie Substanz zur Auszahlung kommt.⁷¹ Die Systematik ist mit der der §§ 27, 28 dKStG vergleichbar.

In Deutschland unterfallen Substanzauszahlungen während des Bestehens der Stiftung § 7 Abs. 1 Nr. 1 dErbStG, der Besteuerung wird die Steuerklasse III zugrundegelegt. Wird die Stiftung aufgelöst, unterfällt der Vermögensanfall § 7 Abs. 1 Nr. 9 dErbStG, gemäss § 15 Abs. 2 Satz 2 dErbStG gilt ein Steuerklassenprivileg; als Schenker gilt demnach derjenige, der das Vermögen auf die Stiftung übertragen hat.

D. Fazit

Die österreichische Privatstiftung ist ein gutes Beispiel für die Annahme, dass langfristige Steuerplanung angesichts eines sprunghaften Gesetzgebers schwierig ist. Würde die junge Rechtsform in den ersten Jahren ihres Bestehens steuerrechtlich geradezu umhegt und mit zahlreichen Privilegien ausgestattet, sind diese Stück für Stück zurückgenommen und relativiert worden, so dass aus rein österreichischer Perspektive allein steuerlich motivierte Stiftungsgründungen wohl seltener werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere ihre ertragsteuerlichen Vorteile hat sie an vielen Stellen eingebüsst, die Besteuerung der Errichtung ist nach der Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Manko. Vorteilhaft ist der Einsatz einer Privatstiftung als Beteiligungsträgerstiftung jedoch weiterhin, denn Beteiligungserträge kann sie steuerfrei vereinnahmen, so dass insoweit der Steuerstundungseffekt als deutlicher Vorteil im Vergleich zu natürlichen Personen fortbesteht. Auch muss sie bei Veräusserungen von Beteiligungen stille Reserven nicht zwingend aufdecken, wenn sie den Veräusserungsgewinn zeitnah wieder in eine andere Beteiligung investiert.

Aus deutscher Sicht wird vor allem die hohe Errichtungsbesteuerung ein Hindernis für die Errichtung einer Privatstiftung darstellen. Anders kann die Situation zu bewerten sein, wenn begünstigtes Vermögen, insbesondere gemäss §§ 13a, 13b dErbStG, in die Stiftung eingebracht werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Begünstigungsvorschriften in nächster Zeit unter Umständen verschärft werden könnten, wäre dann die Privatstiftung ein sicherer Hafen, denn eine Ersatzerbschaftsteuer, wie sie von deutschen Stiftungen erhoben wird, ist dem österreichischen Steuerrecht fremd. Die Stiftung kann dabei auch ein Mittel sein, Erträge aus einer Gesellschaft ohne Ausschüttungsbesteuerung zu Diversifikationszwecken abzusaugen, was unter Umständen die Eingehung höherer unternehmerischer Risiken ermöglicht. Allerdings darf dabei nicht aus den Augen verloren werden, dass mit Hilfe der österreichischen Privatstiftung eine Vermögensbindung nur für eine Zeit von 100 Jahren erreicht werden kann (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 PSG).

⁶⁹ Fraberger in Fraberger/Petritz (Hrsg.), Handbuch Estate Planning, S. 333 (356).

⁷⁰ Jülicher in Troll/Gebell/Jülicher, ErbStG, § 1 Rn. 31.

⁷¹ Mayr in W. Doralt/Ruppe, Steuerrecht Bd. 110, S. 430.

Steuerrecht in der Schweiz

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Konstanz/Zürich/Vaduz¹

I. Die allgemeine Lage²

Leider wurde die politische Schweiz in den letzten Monaten mehrfach von den Ereignissen überrollt, die eben nicht – wie in den vielen Jahren zuvor – der trügerischen Erkenntnis folgte, dass nicht sein kann, was nicht sein darf. In vielen Politikfeldern scheint die Erkenntnis zu dämmern, dass die Schweiz nun dringend ihre Strategie überprüfen muss. Dies spiegelt sich in den Entwicklungen des Wirtschafts- und Steuerrechts.

1. Allgemeines

Bereits vor drei Jahren signalisierte der damalige Finanzminister *Hans-Rudolf Merz* – damals gegen den heftigen Widerstand vor allem der Privatbanken – die Aufweichung des Widerstands gegen den automatischen Informationsaustausch.³ Für die Schweizer Privatbankiers scheint die Realität der wachsenden Steuertransparenz nicht mehr das Weltuntergangsszenario – in der Gestalt des drohenden automatischen Informationsaustauschs – zu sein. Die Privatbankenvereinigung übte Mitte Januar 2013 an ihrer Jahrespressekonferenz in Bern nur noch lauwarmer Opposition. «Wir sind nicht für den automatischen Informationsaustausch», deklarierte Verbandspräsident *Nicolas Pictet* zwar. Er fügte aber sogleich an, dass es «hier um technische Fragen und nicht um eine strategische Vision geht». Längerfristig sei der Marktzugang bedeutender als die Steuerfragen.⁴

Hier soll in diesem Jahr nicht mehr die Rede sein vom zwischenzeitlich abgedroschenen Thema «Ankauf von Daten-CDs». Wie der ehemalige deutsche Innenminister und «letzte Liberale» *Gerhart Baum* bemerkte, würde jedem, der rechtliche Bedenken dagegen geltend mache, sofort unterstellt, sein Motiv sei es, Steuersünder zu schützen.⁵ Leider hat die Debatte ein solches, von *Baum* treffend geschildertes, Niveau erreicht.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Schweiz⁶ ist nach wie vor gut: Mit 11,8 Prozent hat die Arbeitslosigkeit im EU-Raum einen neuen Rekord erreicht. Der Anstieg von 3 auf 3,3 Prozent in der Schweiz liegen vergleichsweise sehr moderat.⁷ Die Deutschschweiz liegt mit 2,7 Prozent deutlich vor der Westschweiz und dem Tessin mit 4,8 Prozent. Die Schweiz ist im

Jahr 2012 nach den vorläufigen Zahlen etwa doppelt so stark gewachsen, als die Konjunkturvorhersagen dies vor einem Jahr erwartet hatten. Die Wolken, die über dem Arbeitsmarkt aufziehen, sind also eher noch Schönwetterwolken.

Im Verhältnis zu Deutschland war das gesamte Jahr geprägt vom letztlich gescheiterten Abgeltungssteuer-Abkommen, das nach vielerlei Ankündigungen der deutschen Opposition letztlich im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat scheiterte. Ein bilaterales Abkommen kann also auch zu Wahlkampfzwecken («...das Abkommen ist ein Schlag gegen Moral und Gesetz») gebraucht oder gar missbraucht werden. Als überraschendes Ergebnis einer im Januar 2013 veröffentlichten Umfrage von Ernst & Young⁸ stellte sich heraus, dass die Schweizer Banken mehrheitlich das Scheitern des Abkommens begrüßten. Fast drei Viertel der befragten Banken betonten, das Scheitern des Abkommens habe positive Auswirkungen auf ihr Geschäft, da Umsetzungskosten wegfielen und keine Kundengelder abflössen.

Dennoch darf man nicht vergessen, dass das Abgeltungssteuermodell von Schweizer Banken entworfen wurde, um das Bankgeheimnis zu retten und gleichzeitig den Heimatländern der Kunden Steuergelder zukommen zu lassen. («Abgesang auf

¹ Jürgen Wagner, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Der nachfolgende Beitrag entspricht der Rohfassung des Artikels «Neue Entwicklungen im Schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht», der jährlich mit *Dr. Adrian Plüss* (Lanter Rechtsanwälte, Zürich) in der RIW erscheint, zuletzt RIW 2012, 257 ff. und 2011, 111 ff.

² Siehe auch *Wagner*, *steueranwaltsmagazin* 2013, 21 ff.; 2012, 67 ff. und zuvor 2011, 28 ff.

³ NZZ vom 4.2.2010 («Auch die letzte Bastion kommt ins Wanken»).

⁴ NZZ vom 18.1.2013 («Zahme Privatbankiers»).

⁵ NZZ vom 12.9.2012 («Daten dürfen nicht zur Fehlerware werden»).

⁶ Zu Liechtenstein s. jährlicher Bericht des Autors in RIW 2013 (Heft 5), zuvor RIW 2012, 423, 2011, 111 und 2010, 105.

⁷ NZZ vom 28.12.2012 («Die Schweizer Wirtschaft wird sich auch 2013 behaupten») und NZZ vom 9.1.2013 («Wolken ziehen auf über dem Schweizer Arbeitsmarkt»).

⁸ NZZ vom 11.1.2013 («Schweizer Banken begrüßen das Scheitern des Steuerabkommens»).

das Bankgeheimnis» oder «Endspiel um das Bankgeheimnis hat begonnen».⁹ Das Abgeltungs-Modell steht immer noch in Konkurrenz zur Idee des automatischen Informationsaustausches. Die Freude währt unter Umständen also nur sehr kurz. Das sinnvolle Konstrukt der Abgeltungssteuer bliebe auf Sand gebaut, so die NZZ: «Die Abkommen mit Grossbritannien und Österreich sind kein tragfähiges Fundament. Für die Schweizer Linke ist die Schleifung des Bankgeheimnisses unumgänglich. (...) Klar ist vorerst so viel: Wenn der Bundesrat gegenüber Deutschland einknickt, ist die Abgeltungssteuer Makulatur.»¹⁰

Auch die grösste Bank der Schweiz kam nicht aus den Schlagzeilen heraus: Das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen kaufte eine Daten-CD, die Daten mutmasslicher Steuerhinterzieher mit UBS-Konten enthielt. Die Schweizer Regierung dementierte (deutsche) Vorwürfe, die UBS helfe Steuerhinterziehern in grossem Ausmass beim Verschieben ihrer Gelder von der Schweiz nach Singapur. Die Bank selbst wurde in einem spektakulären Verfahren zu einer Geldbusse in Milliardenhöhe verdonnert: Kurz vor Jahresende akzeptierte die UBS eine Strafe in Höhe von ca. 1,2 Mrd. USD alleine für die USA, weitere 160 Mio. GBP für Grossbritannien. Die eigentlich zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA begnügte sich mit lediglich 59 Mio. CHF. So profitiert die UBS von der Mentalität der Aufsichtsbehörden in der Schweiz, die Bussenkompetenz als «unerwünschte Machtkonzentration» sieht.¹¹ Der Schlussfolgerung kann zugestimmt werden: «So mag zwar kaum jemand die UBS wegen ihrer hohen Bussen bedauern, aber der Grossteil des Bussgelds fliesst fraglos in das ‹falsche› Land.»

Für die Bank Wegelin war – ein Jahr nachdem sie das Privatkundengeschäft verkauft hatte – nach dem Schuldeingeständnis und der Zahlung von 74 Mio. USD das Ende besiegelt. Die amerikanische Steuerbehörde erhält nun das Recht, von der UBS (Partnerbank der Bank Wegelin, die amerikanischem Recht untersteht) alle Informationen zum Konto der Bank Wegelin anzufordern, die bei der Identifikation amerikanischer Steuerpflichtiger helfen. Das definitive Urteil bestätigte das.¹²

Zehn weitere Banken hoffen auf ein Globalabkommen mit den USA. Wichtiger Punkt in der Übereinkunft der Wegelin mit den USA war, dass von der Bank Wegelin nicht etwa die Herausgabe der Namen der US-Kunden verlangt wurde, vielmehr muss das Institut die Unterlagen aufbewahren, damit sie allfälligen späteren Amtshilfegesuchen zur Verfügung stehen können. Aus der Sicht der USA sind zwei Faktoren entscheidend: War die Kundenaquise von Kunden mit undecklierten Gelder von der Bankspitze gewollt, wie dies bei der UBS und der Wegelin der Fall war? Schwer wiege die Tatsache, dass auch nach

dem Fall UBS an diesem Geschäftsmodell festgehalten worden sei, indem Kunden der UBS von anderen Banken übernommen worden seien.

«Die Schweiz hat sich allerdings in den USA den Ruf eingehandelt, letztlich immer zu kuschen, wenn nur der Druck genügend gross ist», so bereits eine Analyse der NZZ Mitte des Jahres 2011. So hat ein Parteipräsident die Bankiers der Bank Wegelin nun als «Verräter» beschimpft, was diese veranlasst hat, ihrerseits Strafanzeige zu stellen.¹³

2. Wirtschaftsrecht

Manchmal sind auch Nicht-Regelungen erwähnenswert: Private Sportorganisationen sind in der Schweiz noch immer nicht dem Korruptionsstrafrecht unterstellt. Internationale Sportorganisationen mit dem Sitz in der Schweiz (wie bspw. die FIFA, UEFA oder das IOK) sind nicht dem schweizerischen Korruptionsstrafrecht unterworfen, was dem Ruf der Schweiz als Rechtsstaat erheblich geschadet hat.¹⁴

Die Anzahl der Gesellschaften, geordnet nach Rechtsformen, wird im Eidgenössischen Handelsregister immer bereits in der ersten Januar-Woche publiziert. Schade, dass andere Länder dies nie hinbekommen werden. Die Anzahl der Aktiengesellschaften stieg auf 198.432 im Jahr 2012 (2011: 194.289), die Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) stieg 2012 auf 140.895 (2011: 133.104). Die Anzahl der Einzelunternehmen 156.644 schrumpfte leicht (2011: 157.614). Genossenschaften schrumpften auf 9.688 (2011: 9.980), Stiftungen auf 17.647 (2011: 17.761), Kommanditgesellschaften von 2.205 auf 2.081; Kollektivgesellschaften 12.825 auf 12.413. Die Anzahl der Vereine stieg hingegen von 7.085 auf 7.362. Damit waren 549.363 Gesellschaften (Rechtsformen) Ende 2011 registriert, Ende 2012 waren dies 559.828, also gut 10.000 mehr.¹⁵

⁹ So der Artikel in der NZZ vom 21.2.2009. Der letztgenannte Titel erschien jedoch in der NZZ vom 31.1.2013.

¹⁰ NZZ vom 24.11.2012 («Das Kaninchen vor der Schlange»).

¹¹ NZZ vom 20.12.2012 («Eine Bussen-Serie gegen die UBS»); NZZ vom 22.12.2012 («Warum die Finma die UBS nicht büssen kann»)

¹² NZZ vom 05.1.2013 («Sich nicht in falscher Sicherheit wiegen») und vom 30.01.2013 («Die UBS soll den USA Wegelin-Unterlagen liefern»).

¹³ NZZ vom 1.7.2011 («Schweizer Kampf an drei Fronten») und die Berichterstattung im Januar 2013.

¹⁴ NZZ vom 1.7.2011 («Es geht auch um den Ruf der Schweiz»).

¹⁵ Handelsregister, Eingetragene Gesellschaften 2011 und 2012.

2.1. Banken und Bankgeheimnis

Das Schweizer Bankgeheimnis hat in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit massiv an Akzeptanz eingebüsst. Dies belastet nicht nur die Reputation des Finanzplatzes Schweiz, sondern limitiert auch dessen Wettbewerbsfähigkeit.¹⁶ Da das Bankgeheimnis heute auf staatsvertraglicher Ebene im Verhältnis zum Ausland und gegenüber Steuer- und Ermittlungsbehörden bereits stark durchlöchert ist, muss damit gerechnet werden, dass es in einigen Jahren auch innerstaatlich gegenüber Steuer- und Ermittlungsbehörden aufgehoben werden wird.¹⁷

2.2. Weissgeldstrategie

Die Weissgeldstrategie, in ihrer offiziellen Version verschoben auf Frühjahr 2013, treibt bereits seltsame Blüten. Unter dem Stichwort «Selbstdeklaration» hatten beispielsweise Kunden der Zuger Kantonalbank im Jahr 2012 nicht nur zu unterschreiben, dass ihr Vermögen im Heimatland versteuert ist, sondern dass sie auf den Schutz der Schweizer Gesetze verzichten. Sie mussten sich damit einverstanden erklären, dass die Bank ihre Daten über Konten, Personen und Vermögenswerte ausländischen Behörden zur Verfügung stellt, falls diese danach fragen. Doch damit nicht genug: Unterschreiben Betroffene das Formular nicht, werden ihre Konten in den darauffolgenden Wochen saldiert.¹⁸ Ansonsten beobachtet man einen Eiertanz zwischen den notwendigen Sorgfaltspflichten, den gesetzlichen Vorgaben (Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei) sowie den Wettbewerbskriterien zu anderen Finanzplätzen wie bspw. Singapur oder Luxemburg.¹⁹

3. Steuerrecht

Die Tendenz ist klar: Kleine Kantone bzw. Staaten haben ein überdurchschnittliches Interesse am Steuerwettbewerb, weil sie mit attraktiven Konditionen überproportional viel Substrat anlocken können, ohne die eigene Basis auszuhöhlen. Das erklärt in Europa wie innerhalb der Schweiz die Konflikte zwischen wettbewerbsfreundlichen Kleinen und kartellfreundlichen Grossen. Die politische Realität ist ein Kompromiss.²⁰ Das Feilschen um dessen Ausgestaltung geht in der Schweiz mit der Debatte über die Unternehmenssteuerreform III in die nächste Runde.²¹ Ein Kernstück hierbei soll die Lösung des laufenden Streits mit der EU um die Besteuerung von Spezialgesellschaften sein. Diverse Spezialregime, vor allem die steuerliche Bevorzugung ausländischer Gewinne, werden wohl verschwinden müssen, dafür könnten andere, derzeit noch EU-kompatible,

Sonderbehandlungen zu Debatte stehen, wie etwa eine steuerliche Bevorzugung von Lizenzentnahmen oder Forschungsausgaben. Zu den möglichen Bausteinen der Unternehmenssteuerreform III zählt auch die Ausdehnung des Beteiligungsabzugs für juristische Personen. Dabei soll auch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abgeschafft werden.²²

Als erster Kanton hat nun der grosse Kanton Zürich eine elektronische Steuererklärung eingeführt. Ergänzt wird diese durch eine «Steuererklärung light». Die Version mit einer reduzierten Eingabemaske ist auf einfache Steuerverhältnisse zugeschnitten und richtet sich damit an Steuerpflichtige, die keine Rente beziehen und nicht selbständig erwerbstätig sind, keine Kinder oder Wohneigentum haben und nicht über ein komplexes Wertschriftenportfolio verfügen.²³

3.1. Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Die der Schweiz von aussen aufgezwungene Unterscheidung bzw. Nivellierung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug löst nun im Inland entsprechend verwirrende Debatten aus: Grosse Aufregung hat ein Satz in einer harmlosen Pressemitteilung ausgelöst: «Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.»²⁴ Das Fazit: «Das weckt Misstrauen. Zu oft in der jüngeren Vergangenheit haben sich vordergründig «nur» technische Einzelaspekte nachträglich für das Land als politisch schwerwiegend erwiesen. Denn man weiss: Die Wurst isst man in Scheiben. Länger wird sie dadurch nicht.», so die NZZ.

3.2. Schweizerische Steuerkonferenz

Seit fast 100 Jahren existiert in der Schweiz eine Institution, die an Parlamenten und Verwaltungen vorbei hoheitliche Entschei-

¹⁶ NZZ vom 4.10.2012 («Bankgeheimnis wird zum Reputationsproblem»).

¹⁷ Zur gegenwärtigen Diskussion vgl. NZZ vom 31.1.2013 («Das politische Endspiel ums Bankgeheimnis»).

¹⁸ NZZ am Sonntag vom 12.8.2012 («Fragwürdige Selbstdeklaration»).

¹⁹ NZZ vom 6.11.2012 («Eiertanz um Bankensorgfalt»).

²⁰ Grundlegend hierzu Reich, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich, 2012; hierzu Böckli in NZZ vom 2.5.2012 («Kritischer Blick aufs Steuerrecht»).

²¹ NZZ vom 3.10.2012 («Warmlaufen für die nächste Steuerdebatte»).

²² NZZ vom 24.1.2013 («Eine Steuer soll verschwinden»).

²³ NZZ vom 13.1.2012 («Eigene Finanzen online deklarieren») und vom 19.1.2013 («Ein paar Mausclicks Aufwand an einem verregneten Sonntagnachmittag»).

²⁴ NZZ vom 22.9.2012 («Das Vorspiel zum inneren Steuerstreit»).

dungen und Vorgänge mitprägt, indem sie Wegleitungen und Kreisschreiben verfasst. Die im Jahr 1919 als Verein gegründete Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat als Mitglieder die kantonalen Steuerverwaltungen sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung. Ziel ist vor allem «die Koordination, die Anwendung und die Weiterentwicklung des Steuerrechts unter den Kantonen und dem Bund». Vorstösse, die SSK «wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen» blieben bisher ohne Ergebnis.

3.3. Steuerabkommen und Selbstanzeigen

Über das letztlich gescheiterte Steuerabkommen mit Deutschland wurde viel geschrieben.²⁵ Es bedeutet letztlich ein weiteres Dahinschwelen steuerlicher Missstände. Doch trat zum Jahreswechsel 2013 ein Abgeltungssteuerabkommen zwischen der Schweiz und Österreich in Kraft, dessen Wirkungen bereits im Vorfeld zu spüren waren. Bereits im November hatten weit über 200 Personen Selbstanzeigen mit einem steuerlichen Mehraufkommen von knapp 60 Mio. EUR abgegeben. Nach den bisherigen Erfahrungen «koste» eine solche gut 10 % des Vermögens, wohingegen Nachzahlungen gemäss anonymer Abgeltungssteuer zwischen 15 und 38 % betragen würden, so die österreichische Finanzministerin *Maria Fekter*.²⁶

Hier wird auch deutlich, wie sich die Schweizer eine strafbefreiende Selbstanzeige vorstellen: «Selbstdeklarationen haben für Steuerbehörden den Vorteil, dass sie mit wenig Aufwand verbunden sind und gleichsam vom Bürostuhl aus erledigt werden können. Die reuigen Steuersünder sprechen mit ihren Anwälten vor, liefern den Beamten alle verlangten Informationen, stehen an der Kasse an und begleichen danach noch die Rechnung.»²⁷

3.4. Pauschalbesteuerung

Auch im Jahr 2012 wurde wieder heftig über die Pauschalbesteuerung, deren Abschaffung, Beibehaltung und Modifizierung getritten und abgestimmt. Die wirkliche Bedeutung der Pauschalbesteuerung in den einzelnen Kantonen war daher oft nicht mit den ideologischen Vorbehalten in Übereinstimmung zu bringen. Mitte September schaffte der Kanton Basel-Stadt (bei ganzen 19 Betroffenen) als vierter Kanton die sog. Besteuerung nach dem Aufwand ab. Der Nationalrat in Bern hat sich gegen die Abschaffung ausgesprochen und stattdessen die Bemessungsregeln verschärft, um so die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Der Ständerat hatte sich schon früher für schärfere Regeln bei der Pauschalbesteuerung ausgesprochen.

Selbst die Befürworter kritisieren dieses Modell: Es enthalte keinerlei Anreiz, das Auslandsvermögen der Steuerpflichtigen in die Schweiz zu bringen.²⁸

3.5. Holdinggesellschaften

Seit der Revision des Mehrwertsteuergesetzes zum 1.1.2010 haben schweizerische Holdinggesellschaften im Vergleich zu Europa mit der dort durchschnittlichen Mehrwertsteuerbelastung iHv 21 % einen deutlichen Vorteil: Sie sind ohne Einschränkungen im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragungsfähig; sie können eine vollständige Entlastung der auf von ihnen bezogenen Leistungen lastenden Mehrwertsteuer erreichen. Will bspw. eine deutsche Gesellschaft eine schweizerische erwerben, so kann die Erwerbengesellschaft zunächst eine schweizerische Holdinggesellschaft gründen und diese mehrwertsteuerpflichtig stellen. Fallen im Zuge der Übernahme mehrwertsteuerpflichtige Kosten an, so erhält sie diese (iHv des vollständigen MwSt-Satzes iHv derzeit 8 %) vollständig zurück.

3.6. Private Vermögensverwaltung oder gewerbmässiger Handel?

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die hinsichtlich der entwickelten Abgrenzungskriterien im Jahr 2002 noch Aufsehen erregte, wurde in den letzten beiden Jahren verfeinert.²⁹

3.7. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz

Nach wie vor umstritten ist Art. 15 Abs. 3 DBA CH/D, in dem das Besteuerungsrecht für Vergütungen für unselbständige Arbeit zugewiesen wird, die an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erbracht wird.³⁰ Während hinsichtlich der Schweiz alles umstritten scheint, entschied der BFH in einem

²⁵ Vergleichend etwa *Hosp/Langer*, Die Steuerabkommen der Schweiz: Wer erhielt den besten Deal?, RIW 2012, 347 ff.

²⁶ NZZ vom 14.11.2012 («Wien spürt die Wirkung des Steuerabkommens»).

²⁷ NZZ vom 13.11.2012 («Deutsche Kunden der UBS im Visier der Justiz»).

²⁸ So bereits grundsätzlich NZZ vom 1.7.2011 («Härtere Bedingungen»); NZZ vom 27.7.2011 («Sozialdemokratische Denkfehler zur Pauschalsteuer»).

²⁹ Bundesgericht 2A.66/2002 «Weinlager»; 2C_766/2010 und 2C_767/2010 «Giacometti» sowie nun Entscheidung vom 13.4.2012, 2C_399/2011 «Auktionsverkauf».

³⁰ *Stöbener/Gach*, Das Besteuerungsrecht nach Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz – Höhenflug oder Bruchlandung?, IStR 2013, 19 ff.

Fall mit einer irischen Airline; auch das BMF-Schreiben vom 23.07.2012 scheint Klarheit zu schaffen.³¹

3.8. Gewinnsteuern juristischer Personen

Die Gewinnsteuersätze sanken im Jahr 2012 bei juristischen Personen weiter. Die grosse Frage ist, welche Folgen der Steuerstreit mit der EU haben wird. Da die Antwort auf letztere Frage trotz der beschlossenen und verkündeten Bereitschaft der Finanzdirektorenkonferenz³² zur Lösung des Steuerstreits bereits im Januar 2012 noch offen ist, dürfte die allseits zu beobachtende Senkung von Gewinnsteuern erst einmal zum Stillstand kommen, vermutet der Freiburger Steuerrechtsprofessor *Pascal Hinny*.³³ Genf, Waadt, Basel-Stadt und Zürich wären von einem Wegfall des in der EU besonders verpönten Sonderregimes für Spezialgesellschaften besonders betroffen. Im Übrigen bleiben die Belastungsdifferenzen zwischen den Kantonen besonders gross: Während in den steuergünstigen Gemeinden der Kantone Luzern und Schwyz die Gewinnsteuer zwischen 11 und 12 % ausmacht, liegt sie etwa im Kanton Genf doppelt so hoch. Die durchschnittliche Steuerbelastung der Kantonshauptorte inkl. Direkter Bundessteuer liegt bei 18 %. Diese Belastung ist mit den effektiven Steuersätzen gemessen, welche unter den nominalen Sätzen liegen, da die Firmen ihre Steuern als Geschäftsaufwand abziehen dürfen.

3.9. Renaissance der garstigen Schweiz?

Am 5.4.2012 erging ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Problematik der Herausgabe von Bankkundendaten der Credit Suisse an die USA.³⁴ Dabei ist das Bundesverwaltungsgericht erneut «auf die Bremse getreten» und hat die Herausgabe gestoppt. Dabei hat das Gericht jedoch differenziert: Einem Gesuch mit Gruppenanfragen wäre möglicherweise stattgegeben worden, wenn die Kriterien konkreter formuliert worden wären.

3.10. Strafrechtliche Aspekte

a) Rechtshilfe bei Abgabebetrug

Ein Urteil des Bundesstrafgerichts in Bellinzona hat die Kriterien für die Formulierung des Rechtshilfeersuchens bei Verdacht auf Abgabebetrug gelockert.³⁵ Laut bisheriger Gerichtspraxis reicht es aus, wenn anhand der Angaben im Rechtshilfeersuchen geprüft werden kann, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen und in welchem

Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Strengere Anforderungen stellte die Rechtsprechung bis anhin allerdings, wenn es um Abgabebetrug geht. Diese erhöhten Anforderungen wiederum gelten allerdings nach Auffassung des Bundesstrafgerichts «im Rechtshilfeverkehr mit einem Schengenstaat im Bereich der indirekten Fiskalität insoweit gerade nicht, als sich diesbezüglich die Schweiz zur Leistung von Rechtshilfe gemäss Art. 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens verpflichtet hat».³⁶

b) Falsche Gefälligkeitsrechnungen

In einem Urteil vom 24.5.2012 weitet das Bundesgericht die Strafbarkeit von inhaltlich unrichtigen Gefälligkeitsrechnungen aus. Laut dem neuen Entscheid kann sich nun «der Rechnungsaussteller strafbar machen, wenn die inhaltlich unwahre Rechnung nicht mehr nur Rechnungsfunktion hat, sondern in erster Linie auch als Beleg für die Buchhaltung der Rechnungsempfängerin bestimmt ist».³⁷

3.11. Kirchensteuer

Die Kirchensteuerpflicht für Firmen ist ein jahrzehntealter Anachronismus und ebensolange umstritten.³⁸ Im vergangenen Jahr wurde wieder einmal eine Initiative zu deren Abschaffung lanciert – vorerst erfolglos.³⁹ Die meisten Kantone bitten juristische Personen aller Art zur Kasse und verteilen die Erträge an die Landeskirchen in Abhängigkeit von deren Mitgliederzahl. Anders als natürliche Personen können sich diese nicht durch Austritt der Steuerpflicht entziehen. Die Steuerpflicht besteht auch, wenn die dahinterstehende natürliche Person aus der Kirche ausgetreten sein sollte. Allerdings wird dies in der Praxis unterschiedlich gehandhabt: In manchen Kantonen ist sie sowieso

³¹ BFH vom 11.1.2012, I R 27/11, DStR 2012, 689; IV B 2 – S 1301 – CHE/07/10015-03, DStR 2012, 1706.

³² NZZ vom 28.1.2012 («Kantone beugen sich dem Unvermeidlichen»).

³³ NZZ vom 11.1.2013 («Schweizer Steuern sinken weiter»); hierzu *Hinny* (Hrsg.), *Steuerrecht 2013*, Zürich, 2013.

³⁴ Hierzu *Wagner/Roth*, *Die Renaissance der garstigen Schweiz*, RfW 2012, 345.

³⁵ Urteil vom 11.6.2012, RR 2010.261; NZZ vom 08.08.2012 («Rechtshilfe bei Abgabebetrug»).

³⁶ BGE 129 II 97 E 3.1 (bisherige Praxis); Verschärfung bei Abgabebetrug BGE 116 Ib 96 E 4c.

³⁷ Urteil 6B_571/2011 vom 24.5.2012, BGE-Publikation vorgesehen.

³⁸ Gerade weil die Kirchensteuer an sich umstritten ist, scheint sie «ewig» zu leben, s. Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2012, 255; hierzu aktuell, *Süess/Trappenbeck/Mortanges*, *Die Kirchensteuer juristischer Personen in der Schweiz*, Zürich 2013.

³⁹ NZZ vom 6.10.2012 («Neuer Kampf um die Kirchensteuer»).

freiwillig, in manchen existiert eine negative Zweckbindung, in zahlreichen Kantonen wird sie gar nicht erhoben (z. B. Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausser Rhoden, Aargau, Waadt und Genf). Allen Angriffen per Bundesgericht oder politischen Vorstössen auf Kantonsebene (Zürich, Bern, Zug, Thurgau u. a.) zum Trotz lebt diese Steuer weiter.

3.12. Verhältnis zu Frankreich und Italien

Parallel zur französischen Affäre *Depardieu* verkündete Frankreich (einseitig) das «Ende der Pauschalbesteuerung» für Franzosen in der Schweiz. Dies traf vornehmlich französischsprachige Kantone wie Genf und Waadt, wovon Letzterer von einer fiskalischen Kriegserklärung sprach. Ab dem Fiskaljahr 2013 sollen nach dem Willen des französischen Fiskus rund 2.000 Franzosen, die in der Schweiz eine relativ bescheidene Pauschalsteuer entrichtet haben und wegen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens in Frankreich nicht oder

nur marginal steuerpflichtig waren, auch in ihrem Heimatland vom Fiskus voll erfasst werden. Letztlich ist dies kein einseitiger Rechtsverstoss, es wirft dennoch die Frage auf, warum sich die Schweiz in internationalen Beziehungen immer wieder als Sonderfall behandeln lässt. Allerdings ignoriere man in Paris «weiterhin den Grundsatz, dass zu viele Steuern den Steuerfluss abwürgen», so die NZZ.⁴⁰

Anlässlich des WEF Anfang 2013 hat der italienische Ministerpräsident *Monti* der Schweiz in Aussicht gestellt, dass er das Abgeltungssteuerabkommen mit der Schweiz ins Ziel bringen will, sofern er nach den Wahlen noch Ministerpräsident sei. Für Italien sei vor allem wichtig, dass das Abkommen nicht den Charakter einer Steueramnestie bekomme. Die Schweiz hingegen forciert die Idee, ein Abgeltungssteuerabkommen als Rahmenabkommen mit der EU zu verankern.⁴¹

⁴⁰ NZZ vom 7.1.2013 («Paris auf hektischer Suche nach Einnahmen»).

⁴¹ NZZ vom 25.1.2013 («Monti will Steuerdeal mit der Schweiz forcieren»).

Anzeige



Für die heutige und nächste Generation. Centrum Bank.

Als unabhängige Privatbank bieten wir unseren Kunden individuelle und langfristig ausgerichtete Lösungen bei der Verwaltung ihres Vermögens.

Qualität, Nachhaltigkeit und persönliches Engagement bilden nicht nur in unserem Private Banking die Basis für generationenübergreifende Kundenbeziehungen, sie sind auch der Massstab für unser kulturelles Engagement.

Als Hauptsponsor unterstützt die Centrum Bank unter anderem auch das «Next Generation Classic Festival», das jährlich im Februar in Bad Ragaz stattfindet und das sich auf die Förderung junger Talente im Klassikbereich spezialisiert hat.



CENTRUM BANK

Vaduz · Zürich

www.centrumbank.com

3.13. Fatca-Abkommen

Die Schweiz und die USA haben das Fatca-Abkommen Anfang Dezember 2012 paraphiert. Schweizer Finanzinstitute sollen ab 2014 Informationen über US-Kunden an die amerikanische Steuerbehörde liefern. Für Lokalbanken und Fonds gibt es Vereinfachungen.⁴² Die Amerikaner externalisieren damit die Jagd nach Steuersündern auf Dritte. Eine Verknüpfung des Dossiers mit dem sog. Steuerstreit der elf Schweizer Banken, die derzeit einen Verzicht auf Strafverfolgung aushandeln (ohne die Bank Wegelin seit Mitte Januar 2013 bleiben 10 Banken) war seitens der Schweiz gewünscht, aber letztlich nicht verhandelbar. Die Amerikaner haben die Schweizer Lokalbanken auch verpflichtet, amerikanische Expats nicht als Kunden abzulehnen, was konsequenterweise lange der Fall war: Diese hatten lange Zeit Mühe, ein Konto zu eröffnen.

4. Schluss

4.1. Hohles Bankkundengeheimnis

Das Phänomen des vorseilenden Gehorsams höhlt mit zunehmender Geschwindigkeit die letzten Reste des Bankkundengeheimnisses aus. Die Credit Suisse fror auf Anweisung eines US-Gerichts ein Konto in Zürich ein. Statt auf dem Rechtshilfeweg eine Kontosperrung zu beantragen, bewirkte ein US-Gericht bei der CS direkt die Einfrierung eines Kontos in Zürich. Während diese meinte, dass sie im Falle einer Weigerung «zu einer hohen Busse wegen Missachtung der Anweisung des US-Gerichts verurteilt» werden würde, prüft die Bundesanwaltschaft die Straftat gemäss § 271 StGB («Verbotene Handlungen für einen fremden Staat»). Bezeichnend die abschliessende Stellungnahme der CS: Sie wolle «wegen des Bankgeheimnisses keine Stellung nehmen. Schweizer Recht, von aussen und innen perfekt ausgehöhlt.⁴³

4.2. Befindlichkeit: Zahnweh

Die Erkenntnis, dass das Geschäftsmodell der Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder gar zum Steuerbetrug keine Zukunft mehr hat, ist heute weit verbreitet, so bereits ein Kommentar zur sog. «Liechtenstein-Erklärung» im März 2009, mit dem das kleine Liechtenstein die vergleichsweise um ein Vielfaches bedeutsamere Schweiz ausserpolitisch überholt hat.⁴⁴ Entscheidend ist, wie man auf derlei Erkenntnisse reagiert: Opportunismus, Pragmatismus, Weitsicht oder Kleingeisterei. Hier hat die Schweiz noch viel zu tun. Anzeichen für Verschlechterungen werden

allerorten gesichtet: Die helvetische Rechtssicherheit wird mindestens angekratzt durch die Aushöhlung des Bankgeheimnisses im Inland. Dies zielt auf eine «Umpolung des Verhältnisses Bürger-Staat vom Vertrauen in Richtung Misstrauen».⁴⁵ Die Diskussion über die nachträgliche Änderung der Unternehmenssteuereform II säten weitere Zweifel an der Rechtssicherheit. Die schweizerische Empörungsbewirtschaftung wird sie zwar nicht zum Untergang verdammen, mindestens aber heftiges Zahnweh verursachen.

Der derzeitige Schweizer Bundespräsident *Ueli Maurer* (SVP) verliess beim diesjährigen Weltwirtschaftsforum (WEF) in Davos das diplomatische Parkett und meinte, der Schweiz mit einem Angriff einen guten Dienst zu erweisen: Ob sich andere nicht besser vom Schweizer Erfolg inspirieren lassen würden, anstatt «unsere Ordnung zu verunglimpfen und zu bekämpfen?»⁴⁶

Das Schlusswort, von einem Freund an die Schweiz gerichtet, legt uns der luxemburgische Ministerpräsident *Jean-Claude Juncker* in der NZZ vom 19.01.2013 (als scheidender Eurogruppen-Chef) nahe: «Wer eine Verhandlungsstrategie hat, sollte sie nicht vor Beginn der Verhandlungen offenlegen, sonst hat er nämlich keine mehr.»

⁴² NZZ vom 5.12.2012 («Fatca Abkommen zwischen der Schweiz und den USA»).

⁴³ NZZ vom 9.1.2013 («Der Arm der amerikanischen Justiz wird immer länger»).

⁴⁴ NZZ vom 20.5.2009 («Liechtensteiner Vorwärtsstrategie»).

⁴⁵ NZZ vom 13.11.2012 («Die Furcht vor dem Abstieg in die B-Liga»).

⁴⁶ NZZ vom 26.1.2013 («Der Bundespräsident im Angriff»).

veranstaltungen

Universität Liechtenstein

Trust-Tagung, 25. April 2013

Am **Donnerstag, 25. April 2013** findet die vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete **Trust Tagung** zum Thema:

«Aspekte der Begünstigtenrechte, deren Durchsetzung und des internationalen Rechts»

statt, bei der folgende Personen vortragen werden:

- The Hon Mr. Justice *David Hayton* LLB, LLD (Newcastle Univ), MA, LLD (Cantab), TEP (Hon), Bencher of Lincoln's Inn, Caribbean Court of Justice, Port of Spain/Republic of Trinidad and Tobago
- Prof. *Stewart Sterk*, Professor of Law at the Cardozo School of Law, New York/USA
- Prof. *Tony Angelo*, Professor of Law at the Victoria University of Wellington/New Zealand
- Prof. Dr. *Hans Rainer Künzle*, Partner, Mitglied des Verwaltungsrats, General Counsel, KENDRIS Zürich
- Mr. *Peter Pexton* TEP FCA, Ganten Group Vaduz
- Prof. *Corrado Malberti*, Professor of Law, Faculté de Droit, d'Economie et de Finance, University of Luxembourg

Themenschwerpunkte der Veranstaltung sind die Stellung der Begünstigten sowie der Schutz von privatem Vermögen (Wealth Protection).

Wie jedes Jahr wird die Veranstaltung von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung sowie der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP) unterstützt. Die Veranstaltung wird in englischer Sprache mit konsekutiven Zusammenfassungen auf Deutsch durchgeführt.

Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Steuerforum, 23. April 2013

Die folgenden Referenten werden zu den Themen Steuerabkommen & Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein/Österreich vortragen:

- SC Dr. Wolfgang Nolz
- Prof. Dr. Friedrich Fraberger
- Univ.-Prof. DDr. Eduard Lechner
- Prof. Dr. Roman Leitner
- Dr. Yvonne Schuchter-Mang
- Dr. Katja Gey, LL.M.
- Prof. Dr. Martin Wenz

Aus dem Editorial der Einladung:

«Das Fürstentum Liechtenstein durchläuft seit längerem eine herausfordernde Phase grundlegender Veränderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts in einem europäischen und globalen Umfeld. Dieses hochdynamische Umfeld ist in besonderer Weise durch die grundlegende Vertiefung und Neuausrichtung der nationalen Steuerpolitik sowie der internationalen Steuerkooperation einzelner Staaten gekennzeichnet.

In Liechtenstein werden diese Veränderungen durch die drei Säulen der *Liechtensteinischen Steuerstrategie*, die nationale Steuerreform, die internationale Steuerkooperation und die steuerlichen Dienstleistungen aufgegriffen. Dementsprechend wurde das nationale Steuerrecht durch das Inkrafttreten des neuen *Steuergesetzes* zum 1.1.2011 einer Totalrevision unterzogen und ua sowohl europarechtskonform als auch international kompatibel ausgestaltet. Ferner hat sich *Liechtenstein* in der *Erklärung* vom 12. März 2009 zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Steuersachen mit anderen Staaten betreffend den Austausch von Informationen, die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie die Sicherstellung nationaler Steueransprüche gemäss dem *OECD-Standard* und darüber hinaus verpflichtet. Seither wurden bilateral über 35 Doppelbesteuerungs- und Steuerinformationsabkommen (*TIEA/DBA*) abgeschlossen. Zudem konnte mit dem *Vereinigten Königreich* bereits am 31.8.2009 ein Abkommen zur Sicherstellung britischer Steueransprüche und mit *Österreich* unlängst am 29.1.2013 eine *Revision* des bestehenden *Doppelbesteuerungs-*

abkommens sowie ein Steuerabkommen zur Regularisierung der Vergangenheit, zur Vereinbarung einer Abgeltungssteuer für die Zukunft sowie zur Regularisierung transparenter und intransparenter Vermögensstrukturen vereinbart werden.

Vor diesem Hintergrund widmet sich das **Steuerforum Liechtenstein** am **23. April 2013** den verschiedenen *aktuellen Entwicklungen* in der *internationalen Steuerkooperation* sowie speziell der umfassenden *Steuerkooperation zwischen Liechtenstein und Österreich*.

Programm: Dienstag, 23. April 2013

08.00 Registrierung und Ausgabe der Tagungsunterlagen bei Kaffee, Tee und Gipfeli

08.30 **Prof. Dr. Martin Wenz**, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Universität Liechtenstein, Vaduz

Begrüssung und Einführung

Internationale Steuerkooperation: Herausforderungen und Chancen für den Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein sowie den internationalen Steuerwettbewerb

Internationale Steuerkooperation zwischen Österreich und Liechtenstein

Internationale Steuerkooperation

08.45 **Dr. Katja Gey, LL.M.**, Leiterin der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA), Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz

Aktuelle Entwicklungen in der Internationalen Steuerkooperation:

G20, OECD, Global Forum, EU, FATF – Peer Review-Prozess: Phase 1 (Auflagen und ihre Umsetzung), Phase 2 – Internationale Steuerkooperation und Amtshilfe Liechtensteins: TIEA, DBA, Steuerabkommen mit UK, AT und DE, Änderungen des US-StAHG (Rückwirkung, Gruppenanfragen) – FATCA – EU-Betrugsbekämpfungs- und Zinsbesteuerungsabkommen, EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung – Rechts-hilfe in Fiskaldelikten in Liechtenstein – Hintergründe des DBA und des Abgeltungssteuerabkommens FL/AT

Diskussion

09.30 Sektionschef **Dr. Wolfgang Nolz**, Sektion IV: Zölle und internationale sowie organisatorische Steuerangelegenheiten, Bundesministerium der Finanzen, Wien

Internationale Steuerkooperation zwischen Österreich und Liechtenstein:

Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein/Österreich – Das Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich: Regularisierung der Vergangenheit, Sicherstellung der Steuerkonformität in der Zukunft, Regularisierung transparenter und intransparenter Vermögensstrukturen, Kontrollmechanismen, Schlussbestimmungen

Diskussion

10.15 K a f f e e p a u s e

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich

10.45 **Dr. Yvonne Schuchter-Mang**, Steuerberaterin, Leitner-Leitner, Salzburg/Zürich

Revision und Praxis des revidierten Doppelbesteuerungs-

abkommens Liechtenstein/Österreich: Ansässigkeit und Abkommensberechtigung – Grenzüberschreitende Amts- und Vollstreckungshilfe (Informationsaustausch, Beitreibung) – Besteuerung international tätiger Unternehmen und Konzerne – Besteuerung von Dividenden und Zinsen – Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen – Besteuerung von Grenzgängern, Staatspersonal und Pensionisten – Besteuerung der Überführung von Wirtschaftsgütern sowie der Verlegung von Betrieben und Betriebsstätten nach Liechtenstein – Besteuerung grenzüberschreitender Umgründungen – Wegzugsbesteuerung

Fallbeispiele – Diskussion

12.00 M i t t a g s p a u s e

Abgeltungssteuerabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich

13.30 **Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner, LeitnerLeitner, Linz und Honorarprofessor für Finanzstrafrecht, Universität Graz

Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich zur Regularisierung der Vergangenheit:

Inhalt und Zweck – Betroffene Personen und deren Identifizierung – Einmalzahlung – Freiwillige Meldung – Bescheinigung liechtensteinischer Zahlstellen – Zielstaaten abzogener Vermögenswerte – Amnestiewirkung zur Entkriminalisierung liechtensteinischer Finanzdienstleister, deren Mitarbeiter und Kunden – Ankauf und Verwertung gestohlener Daten – Kontrollmechanismen

Fallbeispiele**Diskussion**

14.30 **Univ.-Prof. Dr. Dr. Eduard Lechner**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ordinariat für Finanzrecht am Institut für Recht und Wirtschaft, Universität Wien

Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich zur Sicherstellung der Steuerkonformität in der Zukunft:

Abgeltungs- und Quellenteuer – Verhältnis zur EU-Zinsbesteuerung – Freiwillige Meldung – Bemessungsgrundlage mit Konkordanztafel – Bescheinigung liechtensteinischer Zahlstellen – Übertragung von Vermögenswerten und Änderung der Ansässigkeit – Missbrauchsbekämpfung – Kontrollmechanismen

Fallbeispiele**Diskussion**

15.30 **K a f f e e p a u s e**

16.00 **Prof. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M., TEP**, Steuerberater, Tax Partner, KPMG Alpen-Treuhand GmbH und KPMG Securitas Estate Planning GmbH, Wien

Anwendung des Abgeltungssteuerabkommens auf liechtensteinische und ausländische

Vermögensstrukturen (Stiftung, Trust) in der Praxis: Regularisierung transparenter und intransparenter Vermögensstrukturen – Stiftungseingangssteuer oder Eingangssteuer auf Zuwendungen an offengelegte oder nicht offengelegte intransparente Vermögensstrukturen – Zuwendungssteuer auf Ausschüttungen von intransparenten Vermögensstrukturen mit Abgeltungswirkung und Anrechnung liechtensteinischer Steuern – Freiwillige Meldung – Bescheinigung liechtensteinischer Zahlstellen – Missbrauchsbekämpfung – Kontrollmechanismen

Fallbeispiele**Diskussion****Schlusswort des Veranstalters**

17.00 **A p e r o**
G e d a n k e n a u s t a u s c h

Zertifikatslehrgang Nationales und Internationales Steuerrecht

23.04.2013, 17.30 Uhr, Universität Liechtenstein, Vaduz.

Der Zertifikatslehrgang vermittelt zentrale Grundkenntnisse des nationalen, internationalen und europäischen Steuerrechts und der internationalen Steuerplanung (Vermögensstrukturen, Versicherungen, Finanzinstrumente). Der Lehrgang bereitet insbesondere auch auf die Teilnahme am Studiengang **Executive Master of Laws (LL.M.) in International Taxation** vor.

Zertifikatslehrgang: Nationales und Internationales Steuerrecht

Modul 1 – Besteuerung natürlicher Personen: FL, AT, CH, DE
4 Tage: 10./11.09.2013 und 01./02.10.2013

Modul 2 – Besteuerung juristischer Personen: FL, AT, CH, DE
4 Tage: 29./30.10.2013 und 26./27.11.2013

Modul 3 – Doppelbesteuerungs- und Steuerinformationsabkommen (DBA/TIEA), Steuerabkommen, Europäische Steuerrecht (EU/EWR)
4 Tage: 17./18.12.2013 und 14./15.01.2014

Modul 4 – Besteuerung von Vermögensstrukturen, Versicherungen und Finanzinstrumenten: FL, AT, CH, DE,
4 Tage: 11./12.02.2014 und 11./12.03.2014

Für eine persönliche Beratung steht Frau *Dipl.-Kffr. Anja Gierhake, LL.M.* unter anja.gierhake@uni.li oder +423 265 1165 sehr gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Martin Wenz, Universität Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Fürst-Franz-Josef Strasse, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Schweiz

Europa Institut, Universität Zürich

Im Rahmen der «Vortragsreihe am Mittag 2013» findet am **22.3.2013** im CS-Forum St. Peter, St. Peterstrasse 19, 8001 Zürich, **12:15 – 13:45 Uhr** ein selten besprochenes, aber dennoch alltägliches Thema Aufmerksamkeit:

«Mit welchen methodologischen, organisatorischen und verfahrensrechtlichen Instrumenten könnte man zu besseren Gerichtsurteilen gelangen?»

Prof. Dr. Dr. h.c. Ivo Schwander, em. Ordinarius für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Schweizerisches Privatrecht an der Universität St. Gallen, Konsulent, PESTALOZZI Rechtsanwälte AG, Zürich

Dr. Dr. h.c. Alfred Bühler, ehem. Präsident des Handelsgerichts Kanton Aargau und nebenamtlicher Bundesrichter

Der Vortragsbeitrag beträgt CHF 60.00 inkl. Unterlagen, Sandwiches und Getränke.

Anmeldung:

<http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/vortragsreihe-am-mittag>.

12. Schweizer Stiftungssymposium

Gerne machen wir Sie auf das 12. Schweizer Stiftungssymposium aufmerksam, welches am 6. Juni 2013 im Volkshaus Basel stattfindet. Unter dem Titel Innovation statt Stagnation – Wie Stiftungen mit der Krise umgehen erwartet Sie eine Tagung mit namhaften Referenten aus ganz Europa, verschiedene Sprachpanels zu aktuellen Themen wie «Capacity Building als Förderfokus», «Spend it all out», «10 Fehler, die Sie vermeiden sollten» u.v.m. Anlässlich des Stiftungssymposiums wird zudem exklusiv der Schweizer Stiftungsreport 2013 mit aktuellen Zahlen, Fakten und Trends aus dem Schweizer und europäischen Stiftungssektor präsentiert.

Beate Eckhardt, Geschäftsführerin SwissFoundations, Haus der Stiftungen, Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich

Deutschland

Steuerstandort Liechtenstein, 21.6.2013, Frankfurt,

Mag. Thomas Hosp, LL.M., Matthias Langer, LL.M.,
Auskünfte: BeckAkademie Seminare, Verlag C.H. Beck, München, Tel. 089-381 89-503, www.beck-seminare.de; 549 Euro + USt.

Redaktion

A partial view of a globe showing the European continent, with various countries colored in shades of red, orange, and yellow. The globe is set against a dark blue background.

ZUR RECHTEN ZEIT

DAS RICHTIGE TUN

Finanzprofis aus allen Segmenten sind bei uns bestens aufgehoben. Ob Vermögensverwalter, Vermögensberater oder Treuhänder: Wir wickeln die Geschäfte für Sie als Intermediär – egal aus welchem Bereich – kompetent, effizient, flexibel und mit einem grossen Leistungsspektrum ab. Ob aus der Umgebung oder aus entfernteren Destinationen, durch uns erhalten Sie Zugang zum Finanzplatz Liechtenstein und zur gesamten Finanzwelt. Intermediär – nicht nur ein Wort, sondern eine Einstellung.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

aktuelles

Liechtenstein

Amt für Statistik

Das Amt für Statistik hat die Internet-Publikation «Aktuelle Entwicklung 1. Ausgabe 2013» veröffentlicht. Diese Internet-Publikation informiert vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie enthält Angaben zu Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Volkswirtschaft, Preisen, Konjunktur, Aussenhandel, Bautätigkeit, Banken, Tourismus, Energie und Verkehr.

Schlaglichter der aktuellen Entwicklung:

- Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöht sich im Jahr 2011 gemäss Schätzrechnung um 1,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Es beträgt CHF 5'402 Mio.
- Die direkten Warenexporte von Januar bis Dezember 2012 erhöhen sich um 1,2 % gegenüber dem Vorjahr. Sie betragen CHF 3'369 Mio.
- Im Jahr 2012 werden von Januar bis Dezember 2'753 Motorfahrzeuge neu zugelassen. Dies entspricht einer Zunahme um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Arbeitslosen per 28. Februar 2013 beläuft sich auf 492 Personen (ohne Arbeitslose im Zwischenverdienst). Die Arbeitslosenquote reduziert sich innert Jahresfrist von 2,6 % auf 2,5 %.
- Die ständige Bevölkerung liegt per 30.6.2012 bei 36'636 Personen. Dies entspricht einer Zunahme von 1,0 % gegenüber dem Vorjahr.

In der Pressemeldung des Amtes heisst es ausserdem:

«Hauptergebnisse der **Volkszählung 2010** veröffentlicht

Das Amt für Statistik veröffentlicht den ersten Band der Hauptergebnisse aus der Volkszählung 2010. Die Publikation enthält Informationen zu doppelter Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Sprachen, Migration und Elternschaft.

(...) Der erste Band der Volkszählung 2010 enthält eine Vielzahl von Informationen zur Bevölkerungsstruktur Liechtensteins am 31. Dezember 2010. Wie häufig sind doppelte Staatsangehörigkeiten? Mehr als ein Fünftel der Einwohner und Einwohnerinnen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit haben eine zweite Staatsangehörigkeit. Häufigste zweite Staatsangehörigkeit dieser Doppelbürger ist die schweizerische Staatsangehörigkeit. (...) Gut drei Viertel der Bevölkerung gehören der römisch-katholischen Kirche an. An zweiter Stelle folgen die

protestantischen Kirchen mit einem Anteil von 9 %. Die wichtigste Hauptsprache ist mit einem Anteil von 95 % die deutsche Sprache, gefolgt von Italienisch (1.1 %) und Portugiesisch (0.8 %). Zu Hause sprechen rund drei Viertel der Bevölkerung einen Liechtensteiner Dialekt. (...) Die Volkszählung liefert zudem interessante Informationen zu Migration und Elternschaft. Rund drei Fünftel der Bevölkerung wohnten bereits bei ihrer Geburt in Liechtenstein, zwei Fünftel sind später zugewandert. Neun von zehn Einwohnern leben seit mehr als 5 Jahren in Liechtenstein. Rund die Hälfte der Bevölkerung hat mindestens einen Elternteil, der bereits in Liechtenstein aufgewachsen ist. Drei Fünftel der Bevölkerung ab 15 Jahren haben Kinder.

(...) Seit dem Jahr 1980 hat die Bevölkerung Liechtensteins um 1.2 % pro Jahr zugenommen. Dabei wuchs die Zahl der liechtensteinischen Staatsangehörigen mit 1.4 % pro Jahr deutlich rascher als die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen mit einem jährlichen Zuwachs von 0.9 %. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen sogar zurückgegangen. Deutlich erkennbar ist der demografische Wandel. Während im Jahr 1980 der Bevölkerungsanteil der Personen unter 15 Jahren noch 23 % beträgt, sinkt er bis ins Jahr 2010 auf 16 %. Umgekehrt nimmt der Anteil der 65-jährigen und älteren Einwohner von 9 % auf 14 % zu.

(...) Die Volkszählung ermöglicht auch Vergleiche mit anderen Ländern. Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung seit 1980, so ist die liechtensteinische Bevölkerung schneller gewachsen als die schweizerische oder die österreichische Bevölkerung. Der Frauenanteil ist in Liechtenstein hingegen etwas tiefer als in der Schweiz oder in Österreich.

Finanzmarktaufsicht

Zentralverwahrer

Die Zentralverwahrer – Central Securities Depositories (CSD) – sind in modernen Wertpapiermärkten systemisch wichtige Infrastrukturen. Sie erbringen Dienstleistungen von zentraler Bedeutung, die u.a. die Registrierung, Verwahrung und Abwicklung von Wertpapieren gegen Bezahlung sowie die effiziente Verarbeitung von Wertpapiergeschäften auf den Finanzmärkten ermöglichen. Jedem an oder ausserhalb einer Börse getätigten Wertpapiergeschäft folgen Nachhandelsverfahren, die zur Ab-

wicklung dieses Geschäfts, d.h. zur Lieferung von Wertpapieren gegen Barmittel führen. Die Zentralverwahrer sind dabei die entscheidenden Einrichtungen, die über sogenannte Wertpapierabrechnungssysteme die Abwicklung ermöglichen.

Die Zentralverwahrer sorgen auch für die Eröffnung und zentrale Führung von Wertpapierkonten, in denen erfasst wird, wie viele Wertpapiere von wem begeben wurden, und in denen jeder Wechsel der Halter dieser Wertpapiere verbucht wird. Während früher auf den Wertpapiermärkten ein Austausch von Papier stattfand, spielen heute Zentralverwahrer eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung eines sicheren und effizienten Wertpapiertransfers, der grösstenteils nur noch in Form von Buchungen erfolgt. Sie sind in vielerlei Hinsicht ein zentraler Bezugspunkt für einen ganzen Markt. Angesichts der Systemrelevanz der Zentralverwahrer ist zu deren Regulierung ein angemessener Rechtsrahmen dringend erforderlich. Im Oktober 2010 forderte der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB), die Marktinfrastrukturen zu stärken. Bereits Anfang Dezember 2008 hatte er sich für eine Verbesserung der Sicherheit der Abrechnungssysteme und den Abbau rechtlicher Hindernisse im Nachhandel ausgesprochen. Im Juli 2008 hatte zudem die EZB das «Target2-Securities»-Projekt beschlossen, das ab 2015 die grenzüberschreitende Abrechnung von Geldzahlungen bei Wertpapiergeschäften in Zentralbankgeld verbessern soll. Bislang gibt es keine systematische EU-Regulierung für CSD. Es existieren lediglich eine Definition für Abrechnungssysteme (Richtlinie 98/26/EG) und Regeln für den Zugang zu Abrechnungssystemen (MiFID-Richtlinie 2004/39/EG).

Im März 2012 veröffentlichte die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG einen weiteren Baustein auf dem Weg zur Implementierung eines einheitlichen europäischen Wertpapierrechts.

Ein CSD darf nicht-bankartige Nebendienstleistungen wie die Verwaltung von Sicherheiten oder die Verifizierung von Wertpapiergeschäften erbringen. Ein CSD darf grundsätzlich keine bankartigen Nebendienstleistungen wie die Führung von Geldkonten oder die Wertpapierleihe «selbst» erbringen. Diese Dienstleistungen müssen in eine getrennte rechtliche Einheit ausgegliedert werden. Ausnahmsweise darf ein CSD bankartige Nebendienstleistungen «selbst» erbringen, wenn er alle «erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen» dafür trifft und ihm die EU-Kommission auf Antrag der nationalen Aufsichtsbehörde hierfür eine Genehmigung erteilt. Mit der Genehmigung erhält

der CSD die Zulassung als Kreditinstitut und muss sämtliche Rechtsvorschriften für Kreditinstitute sowie zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Kredit- und Liquiditätsrisikominimierung einhalten.

Ein CSD bedarf der Zulassung durch eine nationale Aufsichtsbehörde. Die Zulassung gilt für die gesamte EU («EU-Pass»). Alle Kerndienstleistungen und nicht-bankartigen Nebendienstleistungen, die ein CSD erbringen darf, müssen in der Zulassung aufgeführt werden. Will ein CSD eine weitere Kerndienstleistung oder nicht-bankartige Nebendienstleistung erbringen, benötigt er dafür eine eigene Zulassung.

Ab 2020 müssen alle Wertpapiere bei ihrer erstmaligen Emission auf zentralen Depotkonten («Girosammeldepotkonten») elektronisch, also nicht mehr in Papierform, verbucht werden. Diese Verbuchung muss vor dem ersten Handelstag erfolgen. Sie muss bei börslich gehandelten Wertpapieren durch CSD vorgenommen werden, bei allen anderen Wertpapieren auch durch andere Unternehmen, z.B. sogenannte Registrierstellen.

Ab 2015 müssen börsliche Wertpapiergeschäfte spätestens am zweiten Geschäftstag nach Vertragsschluss durch Lieferung und Bezahlung abgerechnet werden. Bei ausserbörslichen Wertpapiergeschäften können die Handelspartner das Fälligkeitsdatum frei vereinbaren. Das vereinbarte Datum ist für beide bindend.

Um eine reibungslose Abwicklung eines Geschäfts zu ermöglichen, müssen Handelsplätze Geschäftsaufträge am Tag ihres Eingangs bestätigen können. CSD müssen technisch in der Lage sein, Geschäfte innerhalb folgender Fristen abzurechnen: a) grundsätzlich am vorgesehenen Abrechnungstag, b) nach Aufforderung durch den «Nutzerausschuss» des CSD am Handelstag oder c) in Echtzeit.

CSD müssen technisch in der Lage sein, jene Geschäfte zu erfassen, die «aufgrund fehlender Wertpapiere oder Barmittel am vorgesehenen Abrechnungstag» nicht fristgerecht abgerechnet werden konnten. CSD müssen Verzögerungen bei der Abrechnung mit «ausreichend abschreckenden» Sanktionen belegen. Sie dürfen Teilnehmer, die Finanzinstrumente oder Barmittel «systematisch» nicht am vorgesehenen Abrechnungstag liefern, «suspendieren» und deren Identität preisgeben. Wird ein Finanzinstrument nicht fristgerecht geliefert, muss der Verursacher der Verzögerung, z.B. eine Bank oder der Handelsplatz, eine Zahlung leisten («Buy-in»). Mit dieser wird das Finanzinstrument spätestens vier Tage nach dem vorgesehenen Abrechnungstag am Markt gekauft und an den Erwer-

ber geliefert. Ist ein Buy-in «unmöglich», muss der Verursacher den Erwerber entschädigen. Die Entschädigung muss den Preis des Finanzinstruments übersteigen.

CSD müssen die Wertpapiere eines Teilnehmers von denen der anderen Teilnehmer trennen können. Zudem müssen sie die Wertpapiere der Kunden der Teilnehmer voneinander trennen können («Einzelkunden-Kontentrennung»). Geldzahlungen der CSD-Teilnehmer sollten, «wann immer dies praktisch möglich ist», über ein Zentralbankkonto abgerechnet werden, sonst über ein Konto bei einem Kreditinstitut. Ein CSD muss für jedes seiner Abrechnungssysteme Regeln und Verfahren zur Bewältigung von Ausfällen eines Teilnehmers festlegen. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann hierzu Leitlinien herausgeben.

Die von einem CSD gehaltenen Finanzinstrumente unterliegen dem Eigentumsrecht des Landes, in dem der CSD das Konto führt. Dient ein Konto der Wertpapierabrechnung, ist das Eigentumsrecht anzuwenden, dem das Abrechnungssystem unterliegt.

Emittenten von Wertpapieren können diese bei jedem CSD in der EU verbuchen lassen. Ein CSD kann es ablehnen, Dienste für einen Emittenten zu erbringen, wenn a) eine solche Ablehnung auf einer «umfassenden Risikoanalyse» beruht oder b) er keinen Zugriff auf Transaktionsdaten des Handelsplatzes hat, an dem die Wertpapiere des Emittenten gehandelt werden. Ein CSD kann bei einem anderen CSD ein Konto eröffnen, um die Übertragung von Wertpapieren zwischen den Teilnehmern der beiden CSD zu erleichtern. Für eine solche CSD-Verbindung benötigt der CSD, der ein Konto eröffnen will, die Genehmigung der für ihn zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde. Ein CSD darf die Kontoeinrichtung nur «in begründeten Fällen» verweigern. Handelsplätze und «Central Counterparties (CCP)» müssen einem CSD Zugang zu ihren Transaktionsdaten gewähren. CSD müssen Handelsplätzen und CCP Zugang zu ihren Abrechnungssystemen gewähren. Der jeweilige Zugang kann verweigert werden, wenn er die «Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigen» oder «Systemrisiken» bergen würde.

Für Zentralverwahrer wird der Erlass der CSD-Verordnung erhebliche Folgen haben. Unterlag ihre Regulierung im Gegensatz zu anlegernahen Wertpapierdienstleistungen bislang überwiegend nationalen Aspekten, so entsteht mit der CSD-Verordnung derzeit ein umfassendes und EU-weit unmittelbar anwendbares Regelwerk. Für Verbraucher lassen die künftig gemeinschaftsweit gültigen Mindeststandards eine Verbesserung bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit derzeit noch wenig regulierten Märkten und nicht zuletzt ein erhöhtes Mass

an Rechtssicherheit erwarten. Mit der Übernahme der noch zu erlassenden Verordnung und ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen wird diese auch für Liechtenstein Gültigkeit haben.

Eine Wahlfreiheit für Liechtenstein bei der Übernahme von EU-Verordnungen oder Richtlinien mit Relevanz für den EWR besteht im Rahmen des EWR-Abkommens grundsätzlich nicht.

(aus dem Newsletter der FMA Februar 2013)

Europa

Brüssel-I-Verordnung = Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen.

Nach dem Europäischen Parlament hat auch der Rat der EU die Verordnung angenommen. Die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung sieht insbesondere die Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Anwendbarkeit auf einstweilige Massnahmen sowie Neuregelungen im Bereich von Gerichtsstandsvereinbarungen vor.

Sachlich bleibt die Verordnung auf das Zivil- und Handelsrecht beschränkt. Fälle der Staatshaftung werden nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen. Die besonderen Zuständigkeitsregeln der in der Praxis wichtigen Fälle des Versicherungsrechts, Verbrauchersachen und individuelle Arbeitsverträge bleiben auch nach der Neufassung der Verordnung bestehen.

Um den freien Verkehr von Entscheidungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, bestimmt die Brüssel-I-Verordnung nunmehr, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Nach der bisherigen Brüssel-I-Verordnung musste eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat zunächst durch das zuständige Gericht des Mitgliedstaates, in dem vollstreckt werden sollte, für vollstreckbar erklärt werden. Durch den Wegfall des Exequaturverfahrens muss der Berechtigte lediglich eine Ausfertigung der Entscheidung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde vorlegen. Der Nachweis, dass diese Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat auch vollstreckbar ist, erfolgt durch eine Bescheinigung des Ausgangsgerichts unter der Verwendung des Formblattes im Anhang I der Brüssel-I-Verordnung. Die zuständige Vollstreckungsbehörde darf vom Antragsteller eine Übersetzung der Entscheidung nur

verlangen, wenn sie das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann. Vor der ersten Vollstreckungsmassnahme sind dem Vollstreckungsschuldner die Bescheinigung sowie die Gerichtsentscheidung zuzustellen. Er kann eine Übersetzung der Entscheidung in die Amtssprache seines Wohnsitzes oder eine Sprache verlangen, welche er versteht. Die Vollstreckung der Entscheidung kann auf Antrag des Berechtigten versagt werden. Versagungsgründe sind hierbei im Wesentlichen:

- Die Vollstreckung würde der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaates offensichtlich widersprechen.
- Es bestanden Mängel bei der Zustellung des verfahrenseleitenden Schriftstückes des Ausgangsverfahrens.
- Die Vollstreckung wäre mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist, unvereinbar.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs richtet sich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates.

Das mit dem Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung befasste Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist.

Einstweilige Massnahmen und Sicherungsmassnahmen des Gerichts des Herkunftslandes werden in einem anderen Mitgliedstaat nach der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung in der gleichen Weise vollstreckt wie normale Entscheidungen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die einstweilige Massnahme oder Sicherungsmassnahme von einem Gericht angeordnet wurde, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde. Sollte dem Beklagten die Entscheidung, welche die Massnahme enthält, vor der Vollstreckung zugestellt werden, kann dennoch vollstreckt werden.

Eine Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistungen oder die Abwendungsmöglichkeit der Vollstreckung durch Zahlung einer Sicherheitsleistung sind in der Brüssel-I-Verordnung nicht vorgesehen. Vielmehr gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung das Recht des ersuchten Mitgliedstaates. In Deutschland kommen daher auch bei der Vollstreckung eines Urteils aus einem anderen Mitgliedstaat die Regelungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung, die Anwendungsmöglichkeit des Vollstreckungsschuldners sowie die verschuldensunabhängige Haftung des Vollstreckungsgläubigers bei Abänderung oder Aufhebung des Urteils zur Anwendung. Ob ein solches ausdifferenziertes System – insbesondere im Be-

reich der einstweiligen Massnahmen – auch in anderen Mitgliedstaaten besteht, erscheint fraglich.

Weiterhin enthält die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung Regeln für Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Wirksamkeit dieser richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, welcher in der Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt wurde. Hinsichtlich der Form ist die Brüssel-I-Verordnung weitestgehend offen; die Gerichtsstandsvereinbarung kann danach schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, in einer Form, welcher den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind oder in einer Form, die dem internationalen Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten, geschlossen werden. Wie der Nachweis, welche Gepflogenheiten zwischen den Parteien entstanden sind, erbracht werden soll, bleibt offen.

Auch nach der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung bleibt es bei dem Grundsatz, dass, wenn Klagen wegen desselben Anspruchs bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht werden, das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Dieser Grundsatz wird jedoch nunmehr durch die Regeln über Gerichtsstandsvereinbarungen modifiziert. Wird ein Gericht angerufen, welches nicht in der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbart wurde und wird danach das nach der Gerichtsstandsvereinbarung zuständige Gericht angerufen, setzt das zuerst angerufene Gericht das Verfahren aus, bis sich das nach der Gerichtsstandsvereinbarung zuständige Gericht für unzuständig erklärt hat. Dem Beklagten steht es hierbei frei, sich auf das Verfahren vor dem eigentlich unzuständigen Gericht einzulassen. Sobald sich das nach der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbarte Gericht für zuständig erklärt hat, erklären sich alle anderen angerufenen Gerichte für unzuständig.

Die Ausnahmen für Gerichtsstandsvereinbarungen wurden eingeführt, um sogenannten «Torpedoklagen» vorzugreifen. Damit werden Fälle beschrieben, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, aus Gründen der Verfahrensverzögerung jedoch ein eigentlich unzuständiges Gericht angerufen wird. Durch die obenstehende Neuregelung wird gewährleistet, dass das vereinbarte Gericht zuständig bleibt.

Die Brüssel-I-Verordnung wurde am 20. Dezember 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 10. Januar 2015 in Kraft.

Redaktion

literaTour

Die Rubrik «LiteraTour» greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der vielleicht interessierenden Literatur, die sich mit liechtensteinischem Recht beschäftigt oder hierzu einen speziellen Bezug hat besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der doch nicht allzu zahlreichen Publikationen soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Werke auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Zeitschriften

Wagner/Plüss

Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht (erscheint demnächst in der RIW 2013)

Auszug: «Bereits vor drei Jahren signalisierte der damalige Finanzminister Hans-Rudolf Merz – gegen den heftigen Widerstand vor allem der Privatbanken – die Aufgabe des Widerstands gegen den automatischen Informationsaustausch. Für die Schweizer Privatbankiers scheint die Realität der wachsenden Steuertransparenz – in der Form des automatischen Informationsaustauschs – nicht mehr das Weltuntergangsszenario – zu sein. Die Privatbankenvereinigung übte Mitte Januar 2013 an ihrer Jahrespressekonferenz in Bern nur noch lauwarmer Opposition. «Wir sind nicht für den automatischen Informationsaustausch», deklarierte Verbandspräsident Nicolas Pictet zwar. Er fügte aber sogleich an, dass es «hier um technische Fragen und nicht um eine strategische Vision geht». Längerfristig sei der Marktzugang bedeutender als die Steuerfragen. Vor Weihnachten hatten immerhin entsprechende Äusserungen von Bundesrätin Widmer-Schlumpf noch zu heftigen Reaktionen geführt.

Das System Schweizer Privatbanken wurde Anfang Februar 2013 zusätzlich von einer Meldung erschüttert, dass die beiden grössten Privatbanken, Pictet und Lombard Odier (gegründet 1805 bzw. 1796), ab 2014 ihre Rechtsform ändern wollen. Die Umwandlung von der unbeschränkten persönlichen Haftung in eine Kommanditaktiengesellschaft bedeutet eine tiefe Zäsur und vielleicht die Auflösung der Privatbankenvereinigung, auch wenn die bisherigen Teilhaber die künftigen Aktionäre bleiben. Hier soll in diesem Jahr nicht mehr die Rede sein vom zwischenzeitlich abgedroschenen Thema «Ankauf von Daten-CDs». Wie der ehemalige deutsche Innenminister und «letzte Liberale»

Gerhart Baum bemerkte, würde jedem, der rechtliche Bedenken dagegen geltend mache, sofort unterstellt, sein Motiv sei es, Steuersünder zu schützen. Leider hat die Debatte ein solches, von Baum treffend geschildertes, Niveau erreicht.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Schweiz ist nach wie vor gut: Mit 11,8 Prozent hat die Arbeitslosigkeit im EU-Raum einen neuen Rekord erreicht. Der Anstieg von 3 auf 3,3 Prozent in der Schweiz erscheint vergleichsweise sehr moderat. Die Deutschschweiz liegt mit 2,7 Prozent deutlich vor der Westschweiz und dem Tessin mit 4,8 Prozent. Die Schweiz ist im Jahr 2012 nach den vorläufigen Zahlen etwa doppelt so stark gewachsen, wie die Konjunkturvorhersagen dies vor einem Jahr erwarten liessen. Die Wolken, die über dem Arbeitsmarkt aufziehen, sind also eher noch Schönwetterwolken.

Im Verhältnis zu Deutschland war das gesamte Jahr geprägt vom Abgeltungssteuer-Abkommen, das nach vielerlei Ankündigungen der deutschen Opposition schliesslich im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat scheiterte. Ein bilaterales Abkommen kann also auch zu Wahlkampfzwecken («...das Abkommen ist ein Schlag gegen Moral und Gesetz») gebraucht oder gar missbraucht werden. Als überraschendes Ergebnis einer im Januar 2013 veröffentlichten Umfrage von Ernst & Young stellte sich heraus, dass die Schweizer Banken mehrheitlich das Scheitern des Abkommens begrüsst. Fast drei Viertel der befragten Banken betonten, das Scheitern des Abkommens habe positive Auswirkungen auf ihr Geschäft, da Umsetzungskosten wegfielen und keine Kundengelder abflössen.

Dennoch darf man nicht vergessen, dass das Abgeltungssteuermodell von Schweizer Banken entworfen wurde, um das Bankgeheimnis zu retten und gleichzeitig den Heimatländern der Kunden Steuergelder zukommen zu lassen («Abgesang auf das Bankgeheimnis»). Das Abgeltungs-Modell steht immer noch in Konkurrenz zur Idee des automatischen Informationsaustausches. Die Freude währt unter Umständen also nur sehr kurz. Das sinnvolle Konstrukt der Abgeltungssteuer bliebe auf Sand gebaut, so die NZZ: «Die Abkommen mit Grossbritannien und Österreich sind kein tragfähiges Fundament. Für die Schweizer Linke ist die Schleifung des Bankgeheimnisses unumgänglich. (...) Klar ist vorerst so viel: Wenn der Bundesrat gegenüber Deutschland einknickt, ist die Abgeltungssteuer Makulatur.»

Auch die grösste Bank der Schweiz kam nicht aus den Schlagzeilen heraus: Das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen

kaufte eine Daten-CD, die Daten mutmasslicher Steuerhinterzieher mit UBS-Konten enthielt. Die Schweizer Regierung dementierte (deutsche) Vorwürfe, die UBS helfe Steuerhinterziehern in grossem Ausmass beim Verschieben ihrer Gelder von der Schweiz nach Singapur. Die Bank selbst wurde in einem spektakulären Verfahren zu einer Geldbusse in Milliardenhöhe verdonnert: Kurz vor Jahresende akzeptierte die UBS eine Strafe in Höhe von ca. 1,2 Mrd. USD alleine für die USA, weitere 160 Mio. GBP für Grossbritannien. Die eigentlich zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA begnügte sich mit lediglich 59 Mio. CHF. So profitiert die UBS von der Mentalität der Aufsichtsbehörden in der Schweiz, die Bussenkompetenz als «unerwünschte Machtkonzentration». Der Schlussfolgerung kann zugestimmt werden: «So mag zwar kaum jemand die UBS wegen ihrer hohen Bussen bedauern, aber der Grossteil des Bussgelds fliesst fraglos in das «falsche» Land.»

Für die Bank Wegelin war – ein Jahr nachdem sie das Privatkundengeschäft verkauft hatte – nach dem Schuldeingeständnis und der Zahlung von 74 Mio. USD das Ende besiegelt. 10 weitere Banken hoffen auf ein Globalabkommen mit den USA. Wichtiger Punkt in der Übereinkunft von Wegelin mit den USA war, dass von Wegelin nicht etwa die Herausgabe der Namen der US-Kunden verlangt wurde; vielmehr muss das Institut die Unterlagen aufbewahren, damit sie allfälligen späteren Amtshilfesuchen zur Verfügung stehen können. Aus der Sicht der USA sind zwei Faktoren entscheidend: War die Akquisition von Kunden mit undeklarierten Vermögen von der Bankspitze gewollt, wie dies bei der UBS und Wegelin der Fall war? Schwer wiege die Tatsache, dass auch nach dem Fall UBS an diesem Geschäftsmodell festgehalten worden sei, indem Kunden der UBS von anderen Banken übernommen worden seien.

«Die Schweiz hat sich allerdings in den USA den Ruf eingehandelt, letztlich immer zu kuschen, wenn nur der Druck genügend gross ist», so bereits eine Analyse der NZZ Mitte des Jahres 2011. Nach Bekanntgabe der Übereinkunft von Wegelin mit den USA hat ein Parteipräsident die Bankiers von Wegelin nun als «Verräter» beschimpft, was diese veranlasst hat, ihrerseits Strafanzeige zu stellen.»

Wagner

Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht, (erscheint demnächst in der RIW 2013)

Auszug: «Der Fürst *Hans-Adam II.*, Staatsoberhaupt und nebenbei einer der reichsten Männer Europas, setzt sich zwar immer wieder in «seinem» Staat durch, überschätzt sich aber auch gelegentlich: In einem Interview zum 10-jährigen Jahrestag der Verfassungskrise 2003 (der freilich mindestens eine weitere folgte) gab er der Demokratie in Liechtenstein eine 8,5 auf der Skala bis 10. Ein nüchterner Blick in die Landesverfassung zeigt allerdings ein anderes Bild: Er kann jedes Gesetz durch die Verweigerung seiner Zustimmung verhindern; er hat ein nahezu uneingeschränktes Notstandsverordnungsrecht. Er kann Landtag und Regierung entlassen, letztere auch ohne Begründung. Er kann die Wahl ihm nicht genehmer Richter verhindern und sogar Strafverfahren niederschlagen, zudem steht er und sein Stellvertreter ausserhalb der Gerichtsbarkeit (und zahlt keine Steuern). Die Kompetenz des Staatsgerichtshofs zur Auslegung der Verfassung bei einem Streit zwischen Landtag und Fürst wurde schliesslich im Jahr 2003 ersatzlos abgeschafft. «Demokratieüberfluss» ist dies jedenfalls nicht.»

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft ZVRW, Deutscher Fachverlag, Frankfurt, Themenheft «Liechtenstein»

- *Peter Prast*, Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland.
- *Francesco Schurr*, Die liechtensteinische Aktiengesellschaft und die Bindung ihrer Aktionäre.
- *Hubertus Schumacher*, Richterliche Stiftungsaufsicht im Aussenstreitverfahren
- *Dietmar Czernich*, Die Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts
- *Mario Frick*, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Abkommen – Kritik an dem Konsumentengerichtsstand

Redaktion

WAGNER  JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann

www.wagner-joos.de

rechtsprechung

Deutschland

FG Düsseldorf zur Absetzbarkeit von Spenden ins Ausland

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 14. Januar 2013 (11 K 2439/10 E) entschieden, dass Spenden an im Ausland ansässige gemeinnützige Organisationen nur dann steuerlich absetzbar sind, wenn der Spendenempfänger die deutschen gemeinnützigkeits-rechtlichen Vorgaben erfüllt und der Spender dies gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt durch Vorlage geeigneter Belege nachweist.

Der Entscheidung liegt im Wesentlichen folgender **Sachverhalt** zugrunde: Ein Steuerpflichtiger hatte an eine in Spanien ansässige Stiftung gespendet und wollte die Spende von der Steuer absetzen. Dies versagte das Finanzamt, weil ihm keine Unterlagen über die Gemeinnützigkeit des ausländischen Spendenempfängers vorlägen und es daher die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht prüfen könne.

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden **rechtlichen Erwägungen**:

Nach Ansicht des Finanzgerichts kann eine Spende nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Empfänger nach seiner Satzung oder seinem Stiftungsgeschäft und aufgrund seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Im Fall einer Auslandsspende habe der Spender dies gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Als Nachweis geeignet sind dabei u.a. die Satzung, der Tätigkeitsbericht oder Aufzeichnungen über Vereinnahmung und die Verwendung der Spendengelder. Wenn entsprechende Nachweise nicht vorliegen, kann die Spende nicht steuerwirksam in Abzug gebracht werden. Dass vergleichbare Organisationen im Inland als gemeinnützig anerkannt seien, reicht für den Spendenabzug nicht aus.

Hinweis des Gerichts:

«Auslandsspenden steuerlich geltend zu machen, ist daher schwierig,» führt der stellvertretende Pressesprecher des Gerichts, Dr. Christian Graw, aus. «Der Nachweis, dass der ausländische Spendenempfänger deutschen Gemeinnützigkeitsstandards genügt, ist schwer zu führen. Gerade bei niedrigen Spendenbeträgen steht der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zur möglichen Steuerersparnis. Zudem genügen ausländische Spendenbescheinigungen nicht immer den inländischen Anforderungen. Für den Steuerpflichtigen ist weiter zu beachten, dass Spenden an Organisationen in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, wie z. B. die Schweiz, vom Spendenabzug ganz ausgeschlossen sind.»

Pressemeldung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 6.3.2013

gesetzgebung

Schweiz

Minder-Initiative

Die sog. «Abzocker-Initiative» des Schaffhauser Ständerats *Thomas Minder* wurde am 3.3.2013 vom Volk mit deutlicher Mehrheit (67,9%) sowie von allen Kantonen gutgeheissen. Eine heftig geführte Debatte, die die Schweiz über Monate hinweg bewegte, ist damit zu Ende; sie weicht einer Debatte, wie das vom politischen Establishment ungeliebte Ergebnis umzusetzen ist.¹ Kräftigen Rückenwind bekam sie kurz vor Schluss noch vom Ansinnen des scheidenden Novartis-Chefs *Daniel Vasella*, sich als Karenzentschädigung für die nächsten 5 Jahre 72 Mio. CHF auszahlen zu lassen. Der Bundesrat hat eine «wortgetreue Umsetzung» innerhalb eines Jahres angekündigt.

Was war an dieser parlamentarischen Initiative so besonders, dass es heisst, «die Schweizer Wirtschaft würde die Annahme der Minder-Initiative überleben»?² Die auf Änderungen im Aktienrecht gerichtete Initiative will nach eigener Aussage nicht den Kapitalismus bekämpfen, sondern einige seiner Auswüchse. Sie lebt mehr von ihrer Symbolkraft («Mythos Aktionärsdemokratie») denn von ihrer aktienrechtlichen Überzeugungskraft. Insbesondere sollen folgende Punkte für börsennotierte Gesellschaften geändert werden und zur «Stärkung der Aktionärsrechte» beitragen:

- Bindende Aktionärsabstimmung über die Geschäftsleitungsbezüge;
- Verbot von Abgangsentschädigungen und Antrittszahlungen;
- Nur einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte;
- Strafbestimmungen hierzu.

In kaum einem anderen Land gäbe es derart rigide Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften. Die Diskussion drehte sich wie immer um Abwanderungsdrohungen bestehender Gesellschaften, wird aber bei deren Annahme eher dazu führen, dass ein drastischer Rückgang bei den Neuzugängen zu verzeichnen wäre. Wird die Initiative abgelehnt, tritt automatisch der Gegenvorschlag in Kraft, sofern es dagegen kein Referendum geben sollte.³ Somit geht es bei der Abstimmung z. B. bei den Geschäftsleitungsbezügen «nur» um die Frage, ob das Gesetz oder die Aktionärsversammlung entscheiden, ob die Abstimmung über die Geschäftsleitungsbezüge bindend oder konsultativ sind? Ähnliches gilt für die Amtsdauer des Verwaltungsrats: Soll das Gesetz ein Jahr festlegen oder die Aktionärsversammlung die Wahl bis drei Jahre haben?

Rechnungslegung

Am 1.1.2013 trat das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Die Unternehmen haben allerdings für die nötigen Umstellungen zwei bzw. drei Jahre Zeit. Sie müssen die neuen Bestimmungen erst ab dem Geschäftsjahr 2015 (bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016), können sie aber bereits früher anwenden. Kleinstunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500.000 CHF Umsatz pro Jahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und von der Revision befreite Stiftungen) profitieren von einer reduzierten Buchführungspflicht und müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen.⁴ Kleinstunternehmen (sowie alle juristischen Personen mit weniger als 100.000 Nettoerlösen oder Finanzerträgen) sind von zeitlichen Abgrenzungen befreit und können statt dessen auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abstellen.⁵ Demgegenüber müssen die grösseren Unternehmen (d.h. jene, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind) zusätzliche Angaben (zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, zum Honorar für die Revisionsstelle) im Anhang der Jahresrechnung machen⁶, eine Geldflussrechnung erstellen⁷ und einen Lagebericht verfassen, der Aufschluss über die Durchführung einer Risikobeurteilung, die Beststellungs- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse und die «Zukunftsaussichten»⁸ geben soll. – Kotierte Unternehmen (sofern es die Börse verlangt), grosse Genossenschaften (mit mindestens 2.000 Genossenschaftlern) und Stiftungen (die von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind), müssen zusätzlich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Abschluss nach einem internationalen Standard (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS for SMEs, US GAAP, IPSAS) erstellen⁹.

1 NZZ vom 4.3.2013 («Überdeutliches Signal»).

2 NZZ vom 12.1.2012 («Wenn die Schweiz sich selber schwächt»).

3 NZZ vom 15.1.2013 («Mythos Aktionärsdemokratie»).

4 Art. 957 Abs. 2 OR.

5 Art. 958b Abs. 2 OR.

6 Art. 961a OR.

7 Art. 961b OR.

8 Art. 961c OR.

9 Art. 962 OR.

Deutschland

Aktueller Stand der Gesetzentwürfe mit unternehmenssteuerlichen Bezügen

Änderung der Kapitalertragsteuer (Besteuerung sog. Streubesitzdividenden)

Das «Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09», das Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren im Bereich der sog. Streubesitzdividende beseitigt, wurde am 28.2.2013 vom Bundestag in der Fassung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet; der Bundesrat hat am 1.3.2013 zugestimmt (BR-Drucks. 146/13 [Beschluss]). Zukünftig werden auch Dividenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen besteuert. Dies soll die vom EuGH geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim Streubesitz sicherstellen.

Diese Lösung war nach längeren Verhandlungen im Vermittlungsausschuss am 26.2.2013 erreicht worden, nachdem der Bundesrat dem ursprünglichen Gesetz des Bundestages – das eine Freistellung ausländischer Kapitalgesellschaften von der Steuerlast vorsah – im Dezember vergangenen Jahres die Zustimmung verweigert hatte.

«Jahressteuergesetz 2013 light» im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 28.2.2013 die «abgespeckte» Version des JStG 2013 im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften verabschiedet (BT-Drucks. 17/12375). Darüber soll bereits am 7.3.2013 im Bundesrats-Finanzausschuss beraten werden; die Behandlung im Plenum des Bundesrats ist für den 22.3.2013 vorgesehen. Das Gesetz setzt zum einen die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in deutsches Recht um. Dadurch sollen die Steuerbehörden in der EU bei grenzüberschreitenden Aktivitäten zusammenarbeiten, um Steuern festsetzen zu können. Zum anderen enthält das Gesetz eine Reihe von steuerrechtlichen Änderungen, die ursprünglich im JStG 2013 enthalten waren und auf Vorgaben der EU oder der Rechtsprechung zurückgehen oder aber dazu dienen, Steuerschlupflöcher zu schliessen und Steuerbetrug zu verhindern.

«Jahressteuergesetz 2013 der Länder» im Bundesrat beschlossen

Denn der Bundesrat hat am 1.3.2013 seinerseits den Entwurf eines «Jahressteuergesetzes 2013» der Länder beschlossen (BR-Drucks. 139/13 [Beschluss]). Er enthält zahlreiche Rechtsänderungen, die das deutsche Steuerrecht u.a. an europäische Vorgaben anpassen sollen. Die Länder legen den Entwurf vor, weil das vom Bundestag im Oktober 2012 beschlossene JStG 2013 nach intensiven Verhandlungen im Vermittlungsausschuss letztlich scheiterte. Der Bundestag hatte den vom Vermittlungsausschuss mehrheitlich beschlossenen Einigungsvorschlag – der auch die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften einschloss, was der Bundesrat am 1.3.2013 nun gleichzeitig als Gesetzentwurf einbrachte (BR-Drucks. 137/13 [Beschluss]) – am 17.1.2013 abgelehnt.

Da das gescheiterte Gesetz für die Länder unverzichtbare steuerliche Massnahmen enthielt, soll mit der Vorlage ein neuer Versuch unternommen werden, das JStG 2013 in seiner umfassenderen Version doch noch in Kraft zu setzen.

Der Gesetzentwurf wird zunächst der Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn innerhalb von sechs Wochen an den Bundestag weiter und legt dabei ihre Auffassung dar.

Hinweis: Das Ob und das Wie einer möglichen Reform des Erbschaftsteuerrechts in Deutschland ist derzeit nicht erkennbar. Vor der Bundestagswahl und danach zum 01.01.2014 ist damit nicht zu rechnen. Je nach politischer Konstellation nach der Bundestagswahl dürfte – wenn überhaupt – der Jahresbeginn 2015 realistisch sein. Interessant ist lediglich, dass der Gesetzgebungsprozess im deutschen Steuerrecht, der ansonsten wie geschmiert läuft, auch mal stottern kann.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Mittwoch, 06. Februar 2013 | Kategorie: Bürgerschaftliches Engagement, Förderung

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat das, Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes' gebilligt. Das Gesetz sieht eine Anhebung der sogenannten Übungsleiterpauschale von 2.100 auf 2.400 Euro jährlich vor. Zugleich sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut werden, da diese Einnahmen weder der Steuer noch der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Auch die Ehrenamtspauschale soll von 500 auf 720 Euro (60 Euro monatlich) angehoben werden. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Zu den weiteren Verbesserungen gehören auch Änderungen bei den Haftungsregeln für Ehrenamtliche. Ausserdem sollen Vereine leichter Geld ansparen können.

Das Ehrenamt wird gestärkt

Finanzausschuss – 16.1.2013

Berlin: (hib/HLE) Der Finanzausschuss hat das von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP vorgelegte Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (17/11316, 17/11632) am Mittwoch nach Vornahme zahlreicher von der Koalition beantragter Änderungen gebilligt. Neben den Koalitionsfraktionen stimmte auch die SPD-Fraktion dafür, deren Änderungsanträge allerdings von der Koalitionsmehrheit abgelehnt wurden. Die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich.

Das Gesetz sieht eine Anhebung der sogenannten Übungsleiterpauschale von 2.100 auf 2.400 Euro jährlich vor. Zugleich sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut werden, da diese Einnahmen weder der Steuer noch der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Auch die Ehrenamtspauschale soll von 500 auf 720 Euro (60 Euro monatlich) angehoben werden. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zu den weiteren Verbesserungen gehören eine höhere Steuerfreigrenze für Gewinne aus sportlichen Veranstaltungen und Änderungen bei Haftungsregeln für Ehrenamtliche. Wer für einen Verein oder eine Stiftung ehrenamtlich tätig ist, soll in Zukunft bei einer zweckwidrigen Verwendung von Spenden-

geldern nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Bisher setzte die Haftung bereits bei leichten Nachlässigkeiten ein. Ausserdem sollen Vereine leichter Geld ansparen können. Änderungen gegenüber dem Ursprungsentwurf erfolgten bei den Haftungsregelungen und bei der Behandlung von sogenannten Verbrauchsstiftungen, deren Kapital nicht dauerhaft erhalten, sondern aufgezehrt wird. Auch der ursprüngliche Titel des Gesetzentwurfs wurde geändert: Statt «Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts» heisst es jetzt «Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes».

Ein Sprecher der CDU/CSU-Fraktion stellte die Bedeutung der Haftungsregelungen für Ehrenamtliche und besonders die Stärkung der Stiftungen heraus: «Wir müssen das Land der Stiftungen und Stifter werden», sagte der Sprecher. Noch geklärt werden müsse die Behandlungen der Zahlungen an freiwillige Feuerwehrleute. Dies habe in diesem Gesetz noch nicht geschehen können.

Auch die SPD-Fraktion betonte die Bedeutung der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Kritisiert wurden allerdings die Regelungen zu den Verbrauchsstiftungen und die Übungsleiterpauschale, deren Erhöhung kleinen Vereinen nichts bringe, weil sie diese Beträge gar nicht zahlen könnten. Dem widersprach die FDP-Fraktion mit dem Hinweis, das Gesetz nutze gerade den kleinen Vereinen. Die Fraktion begrüsst auch die Verbesserung der Haftungsregelungen.

Die Linksfraktion kritisierte, viele ehrenamtlich Tätige seien inzwischen Lückenbüsser in Bereichen, aus denen sich der Staat zurückgezogen habe. Scharf kritisierte die Fraktion die Regelungen zu Stiftungen. Es müsse gefragt werden, ob es bei Stiftungsgründungen um die Alimentierung von Angehörigen und um Steuersparmodelle gehe. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisierte, dass der Gesetzentwurf zu eng gefasst sei. Das zeige auch die Änderung des Gesetzstitels. Doch sei das bürgerschaftliche Engagement viel breiter zu sehen als es im Begriff Ehrenamt deutlich werde.

Auch unterwegs aktuell informiert mit der **kostenlosen App «Deutscher Bundestag»** und unter **m.bundestag.de**

Am 1. März 2013 hat auch der **Bundesrat** das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz verabschiedet. Damit können die von der Bundesregierung letztes Jahr auf den Weg gebrachten Änderungen in Kraft treten.

Redaktion

zum schluss

Deutschland

Urteil in Sachen «Absprachen im Strafprozess»

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 19. März auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2012 sein Urteil in Sachen «Absprachen im Strafprozess» verkündet. Danach sind gesetzliche Regelungen zur Verständigung im Strafprozess trotz eines erheblichen Vollzugsdefizits derzeit noch nicht verfassungswidrig. Allerdings müssen sich zukünftig Richter und Staatsanwälte bei solchen Absprachen stärker an Recht und Gesetz halten. Der Gesetzgeber muss die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Unzulässig sind sog. informelle Absprachen, die außerhalb der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Der DAV begrüßt die Entscheidung des BVerfG zu den Urteilsabsprachen. Zu den wichtigsten Maximen des Strafprozesses gehören die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts und der Anspruch des Angeklagten auf Freispruch, wenn die Schuld nicht zweifelsfrei bewiesen ist. Der DAV hatte dies bereits in der Verhandlung beim BVerfG betont.

Wachstum der Anwaltschaft nur noch bei 1,58 Prozent

Wie sich in den vergangenen Jahren bereits angedeutete, hat sich der Zuwachs zur Anwaltschaft in den letzten Jahren weiter verlangsamt. Während in den Jahren 1996–2001 das Wachstum jährlich bei über 6 Prozent lag, es 2002 noch 5,9 Prozent betrug, war es in den Jahren 2003 bis 2006 bei über 4 Prozent. Seit 2007 sinkt es deutlich auf nunmehr 1,58 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Zum 1. Januar 2013 gab es 160.894 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 158.426), teilt die Bundesrechtsanwaltskammer mit. (aus: DAV-Depesche, 21.03.2013)

Hinweis:

Der Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Mario Frick, teilte anlässlich der Generalversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer am 20.03.2013 mit, dass die Anzahl der liechtensteinischen Rechtsanwälte auf 190 angestiegen ist.

Liechtenstein

Am Dienstag, 14. Mai 2013 findet der vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete «23. Rechtssprechtag» statt.

Der Referent, *Prof. Dr. Andreas Schwartz, LL.M.* (EHI), Institutsleiter sowie Leiter der Task Force Europäisches, Vergleichendes und Internationales Privatrecht (EVIP) am Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck, wird sich folgendem Thema widmen:

«Aktuelle Rechtsprechung zum liechtensteinischen und österreichischen IPR»

In Zeiten der Globalisierung nimmt auch in Liechtenstein die Zahl an Sachverhalten mit Auslandsberührung stetig zu. Nach welchem nationalen Recht derartige Sachverhalte zu beurteilen sind, richtet sich überwiegend nach dem IPRG (1996). Als Rezeptionsvorlage diente, mit kleineren Abweichungen, das österreichische IPRG, welches 20 Jahre früher in Kraft getreten ist. Die Auslegung zentraler Bestimmungen

des IPRG soll daher nicht nur anhand aktueller Entscheidungen der Fürstlichen Gerichte erfolgen. Es sollte stets auch die Rechtsprechung zum öIPRG berücksichtigt werden, soweit die Bestimmungen dem liechtensteinischen Kollisionsrecht entsprechen.

Der Referent *Prof. Dr. Andreas Schwartz, LL.M.* (EHI) ist ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. Der Schwerpunkt des Vortrags wird auf den allgemeinen kollisionsrechtlichen Regelungen, dem Schuldrecht und dem Sachenrecht liegen. Auch ausgewählte Bereiche des Familienrechts werden behandelt. *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Hinweis:

Der 24. Rechtssprechtag findet am 13. Juni 2013, 18:00 Uhr statt, Referent ist Rechtsanwalt *Mag jur. Raphael Näscher*, Partner Ritter + Wohlwend Rechtsanwälte, Vaduz



Das Standardwerk für Juristen in Liechtenstein

Andreas Kley, Klaus A. Vallender (Hrsg.)

Grundrechtspraxis in Liechtenstein

Liechtenstein – Politische Schriften, Band 52

Der Band enthält 29 Beiträge von namhaften Kennern des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Er informiert über alle wichtigen Grundrechtsfragen und geht rechtsvergleichend auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte der Nachbarländer Deutschland, Österreich und Schweiz ein.

908 Seiten, broschiert, Fadenheftung

CHF 98.00, € 75.00

ISBN 978-3-7211-1087-6

Zu beziehen bei:

Buchzentrum Liechtenstein, Feldkircherstrasse 13, FL-9494 Schaan

Telefon 00423 239 50 40, Fax 00423 239 50 31

www.buchzentrum.li, office@buchzentrum.li



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **CHF** 98.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan

Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

Steuerberatung. Auf unsere Art.

Kunden nehmen Ihre Steuerrechnung ganz schön ernst – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement berücksichtigen wir beim Jahresabschluss die relevanten steuerlichen Gesichtspunkte, die zu einer optimalen Steuerlast beitragen und erledigen für Sie alle Steuerangelegenheiten.

Damit Sie sich ganz entspannt auf Ihr Fachgebiet konzentrieren können.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen